

reader zur autonomen
veranstaltungsreihe:



ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Veranstaltungsreihe im
Sommersemester 2004

Kritische JuristInnen
akj
No-Chip
fsi mathe/info fu
SaU

Sicherheitswahn legitimiert staatliche Überwachung

Der seit Jahrzehnten herrschende Sicherheitsdiskurs versucht uns einzureden: Wir leben in ständig wachsender Bedrohung. Seien es die „rote Gefahr“, die RAF, die „Organisierte Kriminalität“ oder terroristische „Schläfer“. Dagegen würden der Einsatz biometrischer Datensammlung bei Fahndungen, die Anbringung von Videokameras auf öffentlichen Plätzen und Chipkarten Sicherheit bieten. Doch tatsächlich werden Mittel geschaffen, um Menschen zu diskriminieren und die Repression zu verstärken. Es ändern sich die Bedrohungsszenarien und die Überwachungstechnologien, aber die Art der Legitimation staatlicher Überwachung bleibt im Kern gleich: aller Menschen Freiheit wird eingeschränkt, um Herrschaft zu sichern.

In einer konzertierten Aktion werden der Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen HU (akj), die FSI Mathe/Info FU, die Kritischen JuristInnen FU, die [noChip]-Initiative TU und das Seminar für angewandte Unsicherheit [SaU] eine gemeinsame Vortragsreihe in der Offenen Uni und diverse begleitende Veranstaltungen anbieten. Zu den einzelnen Themen der Vorträge haben wir in diesem Reader Texte zusammengestellt, die uns zur begleitenden und vertiefenden Lektüre geeignet erscheinen. Begleitend werden folgende Veranstaltungen angeboten:

Michel Foucaults „Überwachen und Strafen“ ist eine illusionslose Analyse der Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft und Entwurf einer kritischen Theorie der Macht. In dem Buch wird die Entwicklung des Strafsystems weg von der körperlichen Marter, hin zur Überwachung und Disziplinierung in der liberalen bürgerlichen Gesellschaft analysiert. Neben der gemeinsamen Lektüre des Buches soll Platz für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema sein.

Offene Uni, Raum 207, donnerstags 18 Uhr.

Die Fachschaftsinitiative Mathe/Info an der FU bietet ein autonomes Colloquium zu „Außenwelt-Schnittstellen der Informatik/Mathematik/Bioinformatik“ an. Die Frage nach der gesellschaftlichen Relevanz dieser Fächer – ein Thema, was trotz intensiver Bemühungen seitens der Fachschaft keinen Eingang in die Lehrpläne gefunden hat – soll u.a. im Zusammenhang mit Überwachung von Internet und Handys gestellt werden.

Informatikgebäude FU, Takustr.9 , Raum SR055, mittwochs 18 Uhr.

In seinen Diskussionsveranstaltungen beschäftigt sich der akj mit den unterschiedlichen Überwachungsstrategien in Staat und Gesellschaft und geht der Frage nach, mit welcher Legitimation gegen wen vorgegangen wird und welchen Zwecken dabei konkret gedient wird. Dazu werden kompetente Referentinnen und Referenten zu den verschiedenen Themen eingeladen, die einen Einstieg in die Diskussion geben sollen.

Offene Uni, Raum 211, dienstags 20 Uhr.

Multifunktionale Chipkarten werden vielerorts eingeführt. Unis sind die Testfelder für eine vielseitige, unauffällige und gesellschaftlich akzeptierte Überwachung. Die [NoChip]-Initiative wird zeigen, welche Techniken eingesetzt, und wie sie eingeführt werden.

Das Seminar für angewandte Unsicherheit [SaU] veranstaltet eine Filmreihe mit Diskussion zum Thema „Sozialer Kontrolle“. Gezeigt werden die mal subtilen mal weniger subtilen Ausgrenzungsmechanismen, die den alltäglichen Rassismus, Sexismus etc. reproduzieren. Das Programm findet ihr in diesem Reader auf Seite 29.

SBZ Krähenfuss, HU Ostflügel, donnerstags 20 Uhr.

Jeden Donnerstag gibt es außerdem ab 12 Uhr das SaU-Café im SBZ-Krähenfuss.

veranstaltungen seite
inhaltsverzeichnis

22. april: einführung: foucault-lesekreis

der waffenschmied und das gefängnis 4

29. april: überblicksveranstaltung

europas polizei -
gefahr für grundrechte und demokratie 12

eurojust -
ein instrument auf dem weg zu para-staatli-
cher justiz 21

das internet und das fernmeldegeheimnis -
eine erfolgsstory? 24

13. mai: chipkarten an der uni

3. juni: soziale kontrolle

das märchen von der inneren sicherheit 26

sau filmreihe "soziale kontrolle" 29

17. juni: internetüberwachung

(siehe seite 24)

1. juli: videoüberwachung

ein altes neues thema?
der ausbau des überwachungsstaates zur ver-
folgung "hehrer ziele" 30

2. juli: kameraspaziergang (16 h, oub)

the new urban frontier 34

weitere literatur 38

kontakte 40

Der Waffenschmied und das Gefängnis

1757, Paris: Der Gesetzesbrecher Damiens wird vor den Augen einer gleichzeitig angeekelten und faszinierten Menge zu Tode gefoltert; stundenlang malträtiert ihn der Henker mit den verschiedensten Instrumenten. - 1838, Reglement des „Hauses der jungen Gefangenen“: Der Tagesablauf der jugendlichen Delinquenten ist minutiös geplant; nie sind sie unbeobachtet, nie unbeschäftigt; jeder Aspekt ihres Verhaltens wird kontrolliert.

Michel Foucaults historische Studie Überwachen und Strafen beginnt mit zwei Dokumenten der Geschichte des Strafvollzugs. Zwei Strafvollzugssysteme werden prototypisch dargestellt, die unterschiedlicher kaum sein könnten und sich dennoch historisch sehr nah sind.

Wie vollzog sich die Veränderung eines Systems, das in einem öffentlichen Schauspiel den Körper des Verurteilten der Marter aussetzte und dessen Ziel die Abschreckung war, zu einem, das den Körper des Delinquenten überwacht und diszipliniert? - Das ist Foucaults engeres Thema. Sicher: In den knapp 80 Jahren, die zwischen den beiden oben geschilderten Ereignissen verstrichen, wurde das Strafrecht in den meisten europäischen Staaten reformiert (Frankreich 1789, Russland 1769, Österreich 1788, Preußen 1780), doch wurden dabei die Grenzen zwischen dem Erlaubten und dem Unerlaubten nicht wesentlich verschoben, eine grundsätzliche Änderung des Strafvollzuges nicht einmal angedacht. Auch die auf der Hand liegende Erklärung, der Strafvollzug habe sich mit dem Beginn der Moderne und der Veränderung der abendländischen Wertvorstellungen nun einmal humanisiert, reicht Foucault nicht. Er will nachweisen, dass die Veränderungen in der europäischen Strafpraxis in engem Zusammenhang mit dem Entstehen der modernen Seele stehen, nicht nur mit der Konstruktion eines neuen Menschenbildes, sondern mit der tatsächlichen Produktion des Menschen, wie wir ihn heute kennen.

Dabei lässt sich Foucault von vier Regeln leiten, die m. E. für sein gesamtes Spätwerk kennzeichnend sind:

1. Die Strafmechanismen sollen nicht als unterdrückende, sondern als produktive Kräfte verstanden werden. Sie hindern den Menschen nicht an der freien Ausübung seines Willens, sie stellen eine neue Art von Mensch her;
2. Die Bestrafung soll aus der Perspektive einer politischen Taktik betrachtet, ihre Funktion innerhalb der Gesellschaft geklärt werden;
3. Es soll deutlich gemacht werden, dass das Entstehen des modernen Strafvollzugssystems und der Humanwissenschaften eng mit einander zusammenhängen;
4. Es soll gezeigt werden, wie Machtverhältnisse - ein scheinbar völlig abstrakter Begriff - ganz konkret den Körper des Einzelnen besetzen.

Die Macht in ihrer Verknüpfung mit der Erkenntnis, der Produktion von Wissen, ist Foucaults weiteres Thema: Der Körper des Menschen muss, letztlich um als Arbeitskraft zu taugen, von Macht- und Herrschaftsverhältnissen besetzt werden, ist Gegenstand einer politischen Ökonomie des Körpers, einer Mikrophysik der Macht; diese Macht soll nicht statisch - in Begriffen des Besitzes oder des Privilegs einer herrschenden Klasse - beschrieben werden, sondern dynamisch, als stets tobender Kampf. Die Machtverhältnisse konstituieren immer bestimmte Formen der Erkenntnis, und umgekehrt gibt es keine Produktion von Wissen, die nicht gleichzeitig Machtwirkungen hervorbrächte: Die bereits angesprochene Seele des modernen Menschen ist daher auch nicht bloß ideologisches Konstrukt - als Produkt der Machtverhältnisse und als Wissensgegenstand ist sie real. Aus dem Spannungsfeld von Macht und Erkenntnis gibt es kein Entkommen: Wenn man vom Menschen spricht - und spräche man von seiner Befreiung! -, spricht man von etwas Produziertem, etwas Unterworfenem.

Wirklich begreiflich und ansatzweise überprüfbar können solche Thesen natürlich erst anhand der folgenden konkreten Analysen werden.

Die Marter

Die Marter, das Hauptelement des vormodernen Strafvollzugssystems, hat drei wesentliche Merkmale: Der Henker ist in der Lage, je nach Strafmaß differenzierte Schmerzen zu produzieren; das Opfer wird gebrandmarkt; die vollziehende Macht stellt sich in ihrer vollen Gewalt öffentlich dar. Schon vor der Urteilsvollstreckung, nämlich während der Gerichtsverhandlung, spielt die Marter eine wichtige Rolle: Im damals üblichen, vor der Öffentlichkeit geheimgehaltenen Gerichtsverfahren werden Teilbeweise (z.B. die Aussage übel beleumundeter Zeuginnen) einer Teilschuld der verdächtigten Person gleichgesetzt. Die Folter ist ein gebräuchliches Ermittlungsinstrument und soll einerseits die bereits erwiesene Teilschuld sühnen, andererseits ein Geständnis erpressen. Da ein Geständnis der angeklagten Person als Kardinalbeweis gilt, kann dies u. a. zur Folge haben, dass Unschuldige ihre Schuld gestehen und ohne weitere Würdigung der Beweislage verurteilt werden, oder dass Schuldige die Folter ertragen und auf freien Fuß kommen (die Nähe zum mittelalterlichen Gottesgericht ist unverkennbar). Der gemarterte Körper ist also Zielscheibe der Züchtigung und Ort der Wahrheitserpressung.

Für die Hinrichtungsprozedur gilt das Gleiche; sie ist ein einziges, sich über Stunden hinziehendes Geständnis: Schon auf dem Weg zum Schafott haben die Verurteilten überall ihre Überführung zu verkünden. Dort angekommen, leisten sie öffentlich Abbitte vor Gott und den Menschen. Die Marter rächt das Verbrechen, indem sie es wiederholt, und ist für die Verurteilten gleichzeitig ein Vorgeschmack auf die zu erwartenden Höllenqualen. Die Hinrichtung ist aber auch als politisches Ritual zu sehen, durch das der Souverän persönliche Rache für die Rechtsverletzung nimmt und diese durch die Zurschaustellung der königlichen Übermacht wiedergutmacht. Der Henker ist der Vertreter des Königs in einem Zweikampf, gelingt ihm die Vollstreckung nicht, ist der Verurteilte frei. Auch die Hinrichtung steht dem Gottesurteil noch nah! Häufig dient die Hinrichtung auch der Darstellung des souveränen Rechts, sich über die Rechtsprechung hinwegzusetzen: Im letzten Moment mag ein Bote mit einem Brief des Königs den Richtplatz erreichen und die Aufhebung des Urteils verkünden.

Kurz: Die Marter ist Wahrheitsbeweis und Machtvollzug.

Eine widersprüchliche Rolle im Hinrichtungsschauspiel hat das Publikum inne: Einerseits soll es anwesend sein, damit die Marter ihre abschreckende Wirkung entfalten kann, um ihm die Rechtmäßigkeit des Urteils zu beweisen und ihm die souveräne Macht zu präsentieren; andererseits ist die Hinrichtung häufig der Ort des Aufstands, wenn das Volk Ungerechtigkeit oder Betrug wittert. Die Verurteilten bekommen mit der Hinrichtung eine Bühne geboten, auf der sie praktisch straffrei göttliche und weltliche Ordnung angreifen können. Eine Reihe volksnaher Schriften und Lieder spinnen sich um Verurteilte auf dem Schafott.

All dies mögen Gründe dafür gewesen sein, gegen Ende des 18. Jahrhunderts von der Marter als Strafprozedur Abstand zu nehmen; weitere Faktoren, die nicht direkt mit dem Hinrichtungsritual zusammenhängen, sind die Folgenden:

1. Innerhalb der Jurisprudenz ist die Macht so unökonomisch verteilt, es gibt so viele Privilegien und Sonderrechte, die sich gegenseitig außer Kraft setzen, so viel Willkür, dass jede rechtskräftige Verurteilung einem bürokratischen Kraftakt gleichkommt. Der juristische Apparat ist darum an einer Reform interessiert.
2. Lange Zeit hatte es eine breite Grauzone tolerierter Gesetzeswidrigkeiten gegeben, in der alle - auch die unteren - Gesellschaftsschichten sich bewegten. Einzelne Straftaten wie Schmutzgelei, Steuerhinterziehung und Schleichhandel mögen sogar die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise vorangetrieben haben - sie sind aber immer weniger zu tolerieren, je mehr die Landwirtschaft, der vorherrschende Produktionszweig im Feudalismus, an Bedeutung verliert und durch kapitalistische Industrie ersetzt wird. Gesellschaftlicher Reichtum existiert nun nicht mehr hauptsächlich in Form von Eigentumsrechten an Grund und Boden, sondern in Form von Gütern, z. B. Werkzeugen oder Rohstoffen, die in die Hand der arbeitenden Bevölkerung gegeben werden müssen, damit das Kapital sich vermehren kann. Im Gegensatz zu den bloßen Rechtsbrüchen der vorkapitalistischen Zeit

richtet die Kriminalität gegen bewegliche Sachen erheblichen wirtschaftlichen Schaden an. Eine neue Einstellung zum Eigentum ist vonnöten, und mit ihr muss eine Politik der ökonomischen, dauerhaften und flächendeckenden Bestrafung verfolgt werden. Die ideologische Grundlage für eine solche Politik bildet in Frankreich Rousseaus *Contrat social*: Der Gesetzesbrecher wird als Vertragsbrecher gesehen, der gegen sein natürliches Bedürfnis nach einem friedlichen und geregelten Zusammenleben verstößt. Außerdem wird die Verhinderung weiterer Verbrechen zum leitenden Prinzip des Strafsystems und löst die Rache des Königs ab. Die damals (um 1790) entwickelten Theorien eines idealen strafrechtlichen Systems fasst Foucault in sechs Regeln zusammen:

1. Die Strafe darf/muss gerade so groß sein, dass sie den Vorteil aufwiegt, den die TäterInnen sich von der Straftat erhofft - Regel der minimalen Quantität.
2. Schon die Vorstellung, man könne bestraft werden, muss ausreichende Wirkung erzeugen. Ein Strafsystem hat versagt, wenn es wirklich bestrafen muss - Regel der ausreichenden Idealität.
3. Die Strafe muss mindestens ebenso sehr auf die NichttäterInnen wirken wie auf die TäterInnen - Regel der Nebenwirkungen.
4. Es darf keine Willkür in der Rechtsprechung geben, Prozesse und Gesetze müssen vollkommen transparent sein - Regel der vollkommenen Gewissheit.
5. Das Gericht darf keine Wahrheit mehr schaffen (z. B. durch Folter), sondern hat sich in der Beweisführung den allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft zu unterwerfen - Regel der gemeinsamen Wahrheit.
6. Es muss eine genaue Kasuistik der Verbrechen und der Verbrecher vorliegen, die es erlaubt, jedem die angemessene Strafe zuzuweisen. Hier liegt ein Ansatzpunkt für die spätere Entstehung der modernen Humanwissenschaften - Regel der optimalen Spezifizierung.

Die Milde der Strafen

Auch die damaligen Empfehlungen für eine ideale Strafpraxis lassen sich in sechs Leitlinien zusammenfassen:

1. Jedem Verbrechen soll eine Strafe zugeordnet werden wie ein Zeichen dem Bezeichneten: Auf Mord stünde demnach die Todesstrafe, auf Brandstiftung die Verbrennung des eigenen Hauses etc.;
2. Die Leidenschaften und Laster, die zum Verbrechen geführt haben, müssen durch die Strafe vergällt werden: War Faulheit der Grund für einen Raub könnte die Strafe also in Zwangsarbeit bestehen;
3. Die Strafe muss ein Element begrenzter Dauer enthalten, das je nach Schwere des Verbrechens variiert werden kann: Im obigen Beispiel könnte also auf leichten Raub ein Jahr, auf schweren Raub drei Jahre Zwangsarbeit stehen;
4. Die Strafe muss ein Zeichen für NichttäterInnen sein;
5. Sie muss daher öffentlich sichtbar vollzogen werden;
6. Als ständig sichtbares Schauspiel soll die Strafe ein Element der staatlichen Pädagogik sein.

Diesen Idealen aus der Frühphase der Moderne folgt die tatsächliche historische Entwicklung aber nicht: Nicht in einer Folge ständiger öffentlicher Schauspiele etabliert sich der Strafvollzug, sondern in der Abgeschottetheit der Gefängnisse; dies, obwohl Freiheitsberaubung bis zu diesem Zeitpunkt gar nicht als Strafe im eigentlichen Sinne betrachtet wurde, sondern nur im Sinne unserer heutigen Sicherungsverwahrung oder als Ersatzstrafe vorkam. Das Gefängnis hat seine Vorläufer in den Arbeitshäusern Gents und Pennsylvanias: Hier bestimmten akribische Kontrolle, Überwachung und Erziehung der Insassen die Organisation der Institution.

Noch einmal zusammengefasst: Es besteht aus verschiedenen Gründen ein Interesse, den Strafvollzug zu reformieren. Dazu bieten sich grundsätzlich drei Modelle an: Das althergebrachte Modell

der Marter kann beibehalten werden; die Vorschläge der Reformjuristen zu einer idealen Strafpraxis stehen zur Umsetzung bereit; und die Kerkerinstitution, die sich in pädagogischen Institutionen schon realisiert hat, kann für den Strafvollzug nutzbar gemacht werden. Diese drei Systeme kann man einander folgendermaßen gegenüberstellen:

	Zeremoniell der Souveränität	Reformjuristische Konzeption	Kerkerinstitution
Legitimation	Monarchenrecht	Präventive, korrektive, utilitaristische Rechtskonzeption	Präventive, korrektive, utilitaristische Rechtskonzeption
Strafende Gewalt	Gewalt des Souveräns	Gesellschaftskörper	Verwaltungsapparat
Effekt	Mal der Rache	Zeichen der allgemein zu erwartenden Strafe	Spur der Verhaltensmanipulation
Durchführungsform	Zeremonie	Vorstellung, Schauspiel	Übung
Der bestrafte Mensch	Besiegter Feind	Wiedereingebürgertes Subjekt	Gehorsames Subjekt
Gegenstand der Bestrafung	Gemarterter Körper	Manipulierte Seele	Dressierter Körper

Wie man sieht, gleichen sich die beiden modernen Modelle hinsichtlich ihrer theoretischen Rechtfertigung völlig, auch einzelne praktische Momente sind identisch: Beiden liegt z. B. der Glaube zugrunde, eine länger andauernde Strafe zeige heilsame Wirkung. Die Kerkerinstitution richtet sich aber nicht auf die Seele, sondern - wie das überkommene Zeremoniell der Souveränität, wenn auch in ganz anderer Weise - auf den Körper.

Warum konnte sich die Kerkerinstitution, das Vorbild unserer heutigen Gefängnisse, gegen die beiden anderen zur Disposition stehenden Modelle durchsetzen? Was genau sind ihre Prinzipien?

Diese Fragen will Foucault im nun folgenden Abschnitt klären, der m. E. der theoretisch dichteste und gleichzeitig bestbegründete der gesamten Studie ist.

Disziplin

Foucault stellt sein engeres Thema, die Veränderung des Strafvollzugssystems, für den Moment zurück, um sich mit der Disziplinargewalt zu befassen, einer Form der Machtausübung, die erstmals im 18. Jahrhundert zu voller Wirksamkeit gelangt. Gegenstand der Analyse ist nun nicht mehr die von der übrigen Gesellschaft isolierte Halbwelt der Schafotte und Gefängnisse, sondern Institutionen, mit denen Jeder und Jede zwangsläufig in Berührung kommt: Fabriken, Schulen, Krankenhäuser und Kasernen.

Die Disziplin besetzt den Körper mit Macht, indem sie ihn einer detaillierten, mikrophysischen Dressur unterzieht. Sie befähigt den Menschen zu größerer Leistung und unterwirft ihn gleichzeitig. Im Einzelnen hat sie folgende Merkmale:

1. Sie parzelliert den Raum und entwirft Tableaus: D. h., dass jeder Ort innerhalb einer Institution von allen anderen abgeteilt ist und doch in komplexer Relation zu ihnen steht, da ihm bestimmte Funktionen und ein hierarchischer Rang zugewiesen werden. Ein Ort ist nicht mehr einfach ein Ort: In einem Jesuitenkolleg bekommt ein Schüler einen festen Sitzplatz zugewiesen - der Lehrer kann ihn

so jederzeit (auch mit dem Rücken zur Klasse) lokalisieren. Außerdem bezeichnet der Sitzplatz den Rang des Schülers in der Gruppenorganisation und seine Funktion, z. B. als Überwacher und Anleiter der schwächeren Schüler. Das Kolleg funktioniert so effektiver und breitet gleichzeitig ein Netz subtilen Zwangs über jedem einzelnen Schüler aus.

2. Die Disziplin kontrolliert die Tätigkeit der Menschen durch das Manöver, einen Ablauf, der Zeitplanung, zeitliche Durcharbeitung einer Bewegung und erschöpfende Ausnutzung der Zeit umfasst. Der Körper des Menschen wird so aufs Engste mit der Geste und dem Objekt verbunden: Bei einem Soldaten, den man lange genug mit Exerzierübungen getriezt hat, fügt sich jede Bewegung optimal in den Bewegungsablauf ein, es gibt keine überflüssige Tätigkeit mehr; gleichzeitig wird die Waffe Teil seines Körpers, jede Bewegung ist an ihre Eigenheiten angepasst.

3. Die Disziplin organisiert die Entwicklung des Menschen als Evolution: In vormoderner Zeit galt z.B. in der Berufsausbildung das Prinzip der analogen Wiederholung. Eine Gobelin-Knüpferin begann ihre Ausbildung mit dem Knüpfen einfacher Muster, und bekam im Laufe der Zeit immer schwierigere Aufgaben. Sie diente und lernte unter einer Meisterin, die zum Abschluss der Ausbildung eine Prüfung abnahm. Unter dem Einfluss der Disziplinargewalt wird die Berufsausbildung in vielen Fällen zu einer Serie von Übungen, die mit einander zusammenhängen, für sich aber nur detaillierteste Einzelabläufe enthalten. Jede dieser Übungen wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Es konstituiert sich ein System nie abgeschlossener Unterwerfung, denn in kleinsten Details kann immer noch etwas ökonomischer gearbeitet werden und die Kriterien der Leistungsüberprüfungen verschärfen sich in regelmäßigen Abständen.

4. Die Disziplin kombiniert die Kräfte der einzelnen Menschen durch die Taktik, indem sie Menschen zu beweglichen Teilen eines Apparats macht, die Zeiten der Menschen aufeinander abstimmt und ein präzises Befehls- bzw. Signalsystem erschafft. Ein auf der Hand liegendes Beispiel wäre die Koordination der Arbeiter und Arbeiterinnen einer Fabrik durch ein Drei-Schichtsystem, ein anderes die Organisation einer militärischen Einheit.

Das alles also bewirkt die Disziplin. Was aber sind die Mittel jener Macht, die die Menschen zurichtet, sie befähigt, um mehr von ihnen zu bekommen?

1. Die hierarchische Überwachung: In Fabriken, Schulen, militärischen Einrichtungen werden Systeme eingerichtet, die stetige hierarchische Überwachung ermöglichen, mit der Funktion der Institution vereinbar und für diese nützlich sind. Die ideale Architektur solcher Überwachung ist pyramidenförmig: Jeder und Jede ist als Subjekt und Objekt in ein Netz der Machtwirkungen eingeschlossen. Der Primus einer Jesuitengruppe ist z. B. dafür zuständig, dass die ihm unterstehende Schülergruppe sich an die Regeln hält; er selbst wird aber von seinen Kameraden argwöhnisch beäugt - macht er einen Fehler, wird er aus seiner Rolle verdrängt.

2. Die normierende Sanktion: Es etablieren sich Strafsysteme, die alle Personen und Punkte einer Institution erfassen, die Individuen vergleichen, differenzieren, hierarchisieren, homogenisieren und die, die sich nicht angleichen lassen, ausschließen. Systeme, die normend, normierend, normalisierend wirken. Wieder drängt sich das Beispiel der Schule auf: Nach Leistung und Betragen werden SchülerInnen unterschieden, die Besseren belohnt, die Schlechteren bestraft. Letztlich sollen sich aber alle möglichst nah an ein bestimmtes Idealbild, die NormalschülerIn, angleichen. Wer dies nicht tut, wird der Schule verwiesen.

3. Die Prüfung ist das Verfahren, das die beiden anderen Techniken vereint, indem es gleichzeitig Wissen über das Subjekt erhebt, sein Verhalten normiert und ihm einen differenzierten Rang zuweist. In der Prüfung werden vorwissende Fragen gestellt: Nicht die Antwort an sich interessiert - die Prüfenden kennen sie schon, ja müssen sie kennen, um die Prüfung abnehmen zu können -, es wird etwas über die geprüfte Person, nämlich über ihren Kenntnisstand in Erfahrung gebracht.

War die traditionelle, souveräne Macht darauf aus, sich selbst zu präsentieren, rückt die Prüfung das unterworfenen Subjekt ins Licht. Sie dokumentiert die Individualität und bildet mit ihren Erhebungs- und

Archivierungstechniken den Nährboden für die Entstehung der Humanwissenschaften, insbesondere der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik. Die Prüfung macht aus dem Menschen einen Fall, dokumentiert also nicht in dem Sinne, in dem das Leben der Könige aufgezeichnet und heroisiert wurde, sondern vergegenständlicht (objektiviert) und unterwirft (subjektiviert) den Menschen. Das Modell einer Gesellschaft, die aus Individuen zusammengesetzt ist, entstand zeitgleich mit der Einführung der Prüfung im geschilderten Sinne.

Foucault folgert: Das moderne Individuum und mit ihm die noch heute dominante Vorstellung von der Gesellschaft wurden von einer Reihe subtiler, fast unsichtbarer Zwangsmechanismen geschaffen. Hier zeigt sich, was anfangs nur postuliert werden konnte: Die Macht unterdrückt nicht, sie erschafft.

Noch sind die Disziplinargewalten aber auf isolierte Institutionen beschränkt, vereinen also noch die gegensätzlichen Regierungsmodelle der Ausschließung und der Verwaltung. Mit der gesellschaftlichen Veränderung, die Foucault als Panoptismus bezeichnet, wird die Ausweitung der neuen Machttechniken, schließlich die Entstehung der Disziplinargesellschaft möglich.

Benthams Panopticon ist an sich nur eine architektonische Idee: Ein Rundbau, mit Zellen eingerichtet, die von einander abgeschlossen und von Innen beleuchtet sind; im Innenhof ein verdunkelter Turm, von dem aus jede Bewegung in den Zellen sichtbar ist, der aber selbst von dort aus nicht eingesehen werden kann. Jeder Insasse muss jederzeit damit rechnen, beobachtet und für etwaiges Fehlverhalten bestraft zu werden, ohne es genau wissen zu können - er ist dadurch gezwungen die Norm zu verinnerlichen, vorausseilenden Gehorsam zu zeigen.

Gleichzeitig ist das Panopticon die ideale politische Technologie, mit der man jede beliebige Wirkung (Erziehung, Heilung, Produktion, Bestrafung) erzielen, jede interessante Form von Wissen produzieren kann. Zudem entindividualisiert es die Machtbeziehungen, denn Jeder und Jede kann sich der Anlage bedienen oder ihr Insasse werden. Schon Benthams ursprüngliches Modell sah vor, dass der Überwachungsturm seinerseits der Öffentlichkeit zugänglich sein sollte: Die Überwachenden werden zu Überwachten und umgekehrt - das Modell einer Disziplinargesellschaft, die sich im 18. Jahrhundert verwirklichte.

Die Disziplin soll nun nicht mehr unterdrücken, sondern etwas hervorbringen (in der Armee größere Zerstörungskraft, in der Fabrik größere Produktivität etc.). Sie weitet sich unaufhaltsam über die ganze Gesellschaft aus (z. B. in Form der französischen Mildtätigkeitsvereine, die prüften, wer sich anständig und gottgefällig verhielt, und dementsprechend Hilfe gewährten oder verweigerten). Sie verstaatlicht sich (in dieser Zeit beginnen z. B. riesige Polizeiapparate, die Bevölkerung zu überwachen), ohne je völlig von Staat okkupiert werden zu können. Die Disziplin kann von niemandem kontrolliert werden, denn sie ist eine reine Technologie, die infinitesimale Verteilung von Macht über die Gesellschaft. Die Entstehung der Disziplinargesellschaft lässt sich in breite historische Prozesse einordnen:

1. Die Disziplinen erlauben die Organisation einer im 18. Jahrhundert explosionsartig angewachsenen Bevölkerung: Sie tut dies ökonomisch, mit subtilen Mitteln, und verbessert gleichzeitig das Funktionieren der Gesellschaft.
2. Sie bilden ein unsichtbares Gegengewicht zu den rechtlich-politischen Freiheiten der Moderne, indem sie auf eine private, nicht vertragliche Weise Ungleichheiten und Unfreiheiten herstellt (Man untersuche z. B., wie die formalen Regelungen eines Arbeitsvertrages durch informale Regelungen in den Betrieben desavouiert werden).
3. Jedes einzelne Disziplinarverfahren hat eine lange Geschichte, ihre Kombination und Koordination ist das historisch Neue und Wirksame.

Es ist eine schweigsame Revolution, die sich da vollzieht: Ihr Produkt, die Wissenschaft vom Menschen, scheint die Disziplinarmechanismen kompensieren zu wollen, ist aber tatsächlich nur deren veränderte Form.

Kein Wunder, dass sich das Kerkergefängnis in einer Gesellschaft durchsetzte, die nicht den am König schuldig gewordenen Menschen oder das ideale Rechtssubjekt beherbergte, sondern das

Disziplinarindividuum. Das Gefängnis wurde zum Prinzip des modernen Strafvollzugs, weil es sich perfekt in die Disziplinargesellschaft einfügte.

Das Gefängnis

Die Zahl der oberflächlichen Rechtfertigungen für die Kerkerinstitution ist Legion: Es ist menschlich - nur eine etwas strengere Schule, Kaserne oder Fabrik; die Freiheitsberaubung als Generalstrafe erlaubt eine genaue Quantifizierung der zu begleichenden Schuld durch die Zeiteinheit; sie ist in höherem Maße egalitär als die Geldstrafe; sie erlaubt die Besserung und Resozialisation des Individuums.

In mehrfacher Hinsicht überschreitet der Strafvollzug im Gefängnis aber die bloße Freiheitsberaubung und bedient sich dabei dreier Modelle: des politisch-moralischen Modells der Isolierung (In der Einsamkeit soll der Delinquent über seine Verfehlungen nachdenken; vorausgesetzt ist dabei, dass der Mensch von Natur aus gut ist, und sich darauf auch besinnen kann, wenn er keinen schädlichen Einflüssen ausgesetzt ist.), des ökonomischen Modells der Zwangsarbeit (die einerseits direkten wirtschaftlichen Nutzen hat und andererseits zum Fleiß erziehen soll) und des technisch-medizinischen Modells der Normalisierung (im Sinne von Resozialisierung durch therapeutische Maßnahmen). Das Gefängnis ist aber auch ein panoptischer Überwachungs- und Dokumentationsapparat: Es schafft positives Wissen über die Delinquenten, erklärt also durch eine Vermischung des psychiatrischen und juristischen Diskurses, wie eine RechtsbrecherIn zur RechtsbrecherIn wurde, differenziert unterschiedliche Verbrechertypen und angemessene Besserungsverfahren.

Das juristische Straf- und Urteilssystem nimmt das Gefängnis an, weil es einen wissenschaftlichen Diskurs und ein Gegenstandsfeld formiert, die geeignet sind, die juristische Praxis der Moderne zu legitimieren: Eine Praxis, in der sich die RichterIn nicht auf die Feststellung der Täterschaft beschränkt, sondern gleichzeitig Psychodiagnosen und Sozialprognosen erstellt, um ein (dem einzelnen Fall) angemessenes Urteil fällen zu können. Die Notwendigkeit, den wissenschaftlichen Gefängnisdiskurs zu aktualisieren, zieht die stete Reform der Gefängnisse nach sich.

Das Versagen der Institution Gefängnis wird schon Anfang des 19. Jahrhunderts offensichtlich: Die Zahl der Delinquenten wächst, die Rückfallquoten sind hoch. Statt eine Resozialisierung zu gewährleisten, erschwert das Gefängnis durch soziale Stigmatisierung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und erleichtert durch die Kommunikation unter den Häftlingen den Einstieg ins kriminelle Milieu. Die Antwort der Agenten der Gefängnisinstitution auf diese Schwächen: Die sieben Prinzipien des Gefängnisses müssen endlich konsequent durchgesetzt werden! Besserung, Klassifikation, Flexibilität der Strafen, Arbeit als Pflicht und Recht, Erziehung, technische Kontrolle der Haft, Überwachung nach der Haft durch Anschlussinstitutionen! Das sind die immer wieder auftauchenden Schlagworte. Da das Gefängnis aber seit seinem Bestehen ständig reformiert wird, ohne dass sich die Zahl der Delinquenten verringern würde, bildet Foucault die Hypothese, dass das Gefängnis nicht die Funktion hat, die Delinquenten zu bessern, sondern, ein kontrollierbares, geschlossenes und ausgeschlossenes Delinquentenmilieu zu produzieren.

Es gelingt nämlich durch die Reform von Urteils- und Strafpraxis, eine allgemeine Gesetzeswidrigkeit zu kanalisieren, die sich - z. B. während der französischen Revolutionen und Konterrevolutionen 1789-1848 - in einen allgemeinen politischen Horizont gestellt, mit sozialen Kämpfen verbunden und Wechselwirkungen zwischen politischen und kriminellen Delikten angestoßen hatte. Unter Kontrolle gebracht, erfüllen Delinquenten viele nützliche Aufgaben: Sie organisieren in illegalen Geschäftszweigen (z. B. Prostitution und Drogenhandel) die Profitgewinnung und schaffen ein der Nachfrage entsprechendes Angebot; sie legitimieren die Unterminierung sogenannter krimineller Milieus (der politisch gefährlichen Arbeiterschaft) und stellen selber die Spitzel; für Napoleon III und in vielen anderen Fällen sind sie eine konterrevolutionäre Reservearmee. Die Gesetzeswidrigkeit kann in einen

Bereich abgedrängt werden, in dem sie die normale wirtschaftliche Entwicklung nicht gefährdet; ihre Elemente sind bekannt und können jederzeit wieder ins Gefängnis gesteckt werden.

Gemäß Foucaults Einsicht, dass sich zu jeder Macht eine Gegenmacht organisieren lässt, ist aber auch der Komplex Polizei-Delinquenz-Gefängnis weit davon entfernt, ein perfektes Herrschaftsinstrument zu sein: Es bilden sich Gegendiskurse, die die Bevorzugung der reichen Delinquenten (vor allem die geringen Strafen für Wirtschaftskriminalität im Vergleich zu Diebstahl und Raub) thematisieren, die Verantwortung der Gesellschaft für die Kriminalität herausstellen und den revolutionären, widerständigen, eben undisziplinierten Charakter der Delinquenz loben.

Als Datum der endgültigen Etablierung der Kerkerinstitution legt Foucault das Jahr 1840 fest: Zu diesem Zeitpunkt wurde das Besserungshaus von Mettray gegründet, das als Mischung aus Familie, Werkstatt, Schule und Gefängnis die Ausbreitung des Kerkersystems auf die ganze Gesellschaft symbolisiert. Foucault zählt noch einmal die Konsequenzen dieser Ausbreitung auf:

1. Normalisierungsdruck und differenzierte Sanktionen durchziehen die ganze Gesellschaft;
2. Zwischen anfänglicher/weicher und später/nachdrücklicher Sanktionierung bestehen kontinuierliche, kaum merkliche Übergänge;
3. Das alltäglichen Überwachen und Strafen wird durch den Verweis auf das Gesetz legitimiert, die juristische Strafe gewinnt durch den Verweis auf den Alltag den Anschein von Normalität;
4. Die Urteilspraxis ist nicht mehr reine Täterfeststellung, sondern birgt immer ein Element der Charakterbeurteilung und der Pädagogik;
5. Die Humanwissenschaften entstehen aus den stets wirksamen Mechanismen der Datenerhebung am menschlichen Objekt;
6. Das Gefängnis ist kaum zu ersetzen, da es nicht Herrschafts- und Unterdrückungsinstitution, sondern teil eines komplexen Machtgefüges ist, das unsere gesamte Gesellschaft durchzieht. Sollte es einmal abgeschafft werden, so Foucault, dann weil die Vorteile der Produktion des Delinquentenmilieus sich historisch überleben, oder weil zivilere Institutionen seine Rolle übernehmen.

Ich habe Foucault im Wesentlichen für sich selbst sprechen lassen, will mir aber einige abschließende Bemerkungen nicht versagen: Foucault belegt seine Thesen nur exemplarisch, so dass die kritische Leserin darauf verwiesen ist, selbst zu prüfen, wieweit sie verallgemeinerbar sind. Er pflegt eine wunderbare Sprache, der ganze Text ist flüssig und spannend zu lesen. Foucaults Schilderungen fehlt aber jener Unterton der Empörung, der einem in Marx' Texten so sympathisch sein kann. Auch seine Konzeption der Macht weckt bei vielen Menschen Widerwillen: Eine Macht ohne Agenten? Ein System subtiler Zwangsmechanismen, das die gesamte Gesellschaft durchzieht, und zu dessen Überwindung keinerlei Perspektive aufgezeigt wird? Was will Foucault eigentlich? Ich will versuchen, diese Fragen zu beantworten: Es geht Foucault nicht darum, den Kämpfen einen Leitfaden oder einen theoretischen Apparat an die Hand zu geben, sondern ihre möglichen Strategien zu entwerfen. Es geht ihm darum, dem Wissen um die Regierbarmachung der Menschen eine Kunst der Ent-Unterwerfung gegenüberzustellen. Foucault definiert diese Kunst „als eine Bewegung, in welcher sich das Subjekt das Recht herausnimmt, die Wahrheit auf ihre Machteffekte hin zu befragen und die Macht auf ihre Wahrheitsdiskurse hin.“ Dies bedeutet, „nicht als wahr anzunehmen, was eine Autorität als wahr ansagt, oder jedenfalls nicht etwas als wahr annehmen, weil eine Autorität es als wahr vorschreibt. Es heißt, etwas nur als wahr annehmen, wenn man die Gründe, es als wahr anzunehmen, selber für gut befindet.“

Foucault ist ein Werkzeughändler, ein Rezeptaussteller, ein Richtungsanzeiger, ein Kartograph, ein Planzeichner, ein Waffenschmied...

Lorenz Huck

foucault lesekreis der kritischen juristInnen:
offene uni, raum 207, donnerstags, 18 uhr

Europas Polizei - Gefahr für Grundrechte und Demokratie

1. Historische Entwicklung einer gefährlichen Struktur: Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa

In weniger als 20 Jahren ist es der europäischen Exekutive oder besser gesagt den heute im Rat der Innen- und Justizminister vereinigten Exekutiven der Mitgliedstaaten gelungen, in der EU einen Komplex von polizeilichen Institutionen aufzubauen. Dieser besteht aus einer ständig wachsenden Zahl von polizei-politischen Arbeitsgruppen und operativen Gremien. Dazu kommt eine Zentralstelle, nämlich Europol mit seinen Arbeitsdateien und seinem Registersystem, das Schengener Informationssystem (SIS) mit seiner Zentrale in Strasbourg und das Fingerabdrucksystem Eurodac. Ein gemeinsames Grenzpolizeikorps ist im Aufbau. Über ein Visumsdatensystem wird gerade verhandelt. Vorschläge für eine gemeinsame Polizeieinheit bei Demonstrationen gab es auch schon. Europol hat zwar noch keine direkten Eingriffskompetenzen. Allerdings wird über die Verleihung „operativer“ Befugnisse ebenso emsig diskutiert wie über einen weiteren Ausbau des SIS. Anfang der 90er war es für einige Mitgliedstaaten kaum vorstellbar, eine nationale Polizeizentrale zu haben. Heute erleben wir die Konstruktion eines immer vollständigeren Polizeiapparates auf europäischer Ebene.

Die Anfänge der polizeilichen Kooperation in der damaligen EG liegen in der Mitte der 70er Jahre. Die für die Polizei verantwortlichen Minister der Mitgliedstaaten beschlossen 1975 die Einrichtung eines Gremiums mit Namen TREVI (Abkürzung für Terrorisme, Radicalisme, Extremisme, Violence Internationale). Unter diesem Label wurden im folgenden Jahr zunächst zwei Arbeitsgruppen gebildet: TREVI 1, in der sich Vertreter der politischen Polizeien und Inlandsgeheimdienste zusammenfanden. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde ein Netz von Verbindungsbüros aufgebaut. TREVI 2 befasste sich mit Fragen der Polizeiausbildung und Polizeitechnik. Da die EG zu diesem Zeitpunkt keine Zuständigkeit für Fragen der Innen- und Rechtspolitik hatte, befand sich TREVI in einem völlig unkontrollierten Raum informeller exekutiver und polizeilicher Kooperation neben den eigentlichen Strukturen der EG. Das Europäische Parlament war für die Minister und ihre Arbeitsgruppen ein Nullgrösse. Die Informationen über die diversen Treffen beschränkten sich - wenn überhaupt - auf dürre Presseerklärungen.

Trevi erhielt ab Mitte der 80er Jahre eine erhebliche Aufwertung durch die Planungen für den EG-Binnenmarkt. Aus dem weitgehend informellen Gremium, dessen einzige (wenn auch nicht zu unterschätzende) Funktion die Zusammenarbeit der politischen Polizeien war, wurde nun ein politisches Planungsgremium für die künftige polizeiliche und innen- bzw. justizpolitische Landschaft der EU. Trotzdem blieb das Gremium weiterhin ausserhalb der EG-Strukturen und konnte auch von den nationalen Parlamenten nicht kontrolliert werden. Neue Arbeitsgruppen entstanden - u. a. TREVI 3 für den Bereich Drogen und organisierte Kriminalität - sowie eine Arbeitsgruppe TREVI 92, die die Vorbereitungen für den polizeilichen Binnenmarkt treffen sollte. Im Maastrichter Vertrag, der 1993 in Kraft trat, wurde die informelle TREVI-Kooperation umstandslos zur formellen Dritten Säule der EU (Recht und Inneres innerhalb der europäischen Union) erhoben. Bei dieser intergouvernementalen Zusammenarbeit hatte das EP weiterhin nichts zu melden, es wurde lediglich informiert. Ergebnis dieser Dritten Säule der EU war u. a. der Aufbau von Europol. Ebenfalls mit der Perspektive des Binnenmarktes, der Aufhebung der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, wurde 1985 das erste Schengener Abkommen zwischen fünf EG-Staaten geschlossen. Projektiert wurde nicht nur der schrittweise Abbau der Binnengrenzkontrollen, sondern auch die Verhandlung über im wesentlichen polizeiliche „Ausgleichsmassnahmen“. Ergebnis dieser Verhandlungen war das Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 - mit dem SIS als Kern. Das SIS ist das erste von mehreren Staaten

gemeinsam betriebene polizeiliche SIS ist also zu einem grossen Teil ein polizeiliches Instrument zur Durchsetzung der restriktiven Asyl- und Migrationspolitik der EU. Der Anteil der Ausschreibungen zur Festnahme und Auslieferung von mit Haftbefehl gesuchten Personen an den Personendaten liegt bei ca. 1-2 %. Darüber hinaus enthält das System auch Daten zur polizeilichen Beobachtung von Personen (und Fahrzeugen), die keiner Straftat beschuldigt werden, sondern gegen die nur Gefährlichkeitsvermutungen u.a. aus Gründen der „nationalen Sicherheit“ und „öffentlichen Ordnung“ vorliegen. Das SIS ging 1995 ans Netz. Mit dem jetzt geplanten Ausbau ist u.a. vorgesehen eine neue Datenkategorie der „violent troublemakers“ zu schaffen.

Nach der Unterzeichnung des Schengener Durchführungsabkommens 1990 entwickelte sich der darin vorgesehene Exekutivausschuss mit seinen diversen Untergruppen zu einem veritablen Laboratorium der Polizeikooperation. Dies wurde möglich, weil er praktisch von jeder- auch nur minimalen Kontrolle verschont war. Das Europäische Parlament hatte hier kein Sagen, weil Schengen eine ausschliesslich multilaterale Kooperation darstellte, die allerdings am Ende 13 EU-Mitgliedstaaten sowie zwei Assoziierte (Norwegen und Island) umfasste. Die nationalen Parlamente waren nur bei der Ratifikation des Durchführungsübereinkommens gefragt. Die weitere Zusammenarbeit verlief unterhalb der Ebene völkerrechtlicher Verträge und damit ohne jegliches Zutun der Parlamente. In den Schengen-Arbeitsgruppen wurden Handbücher erstellt, die die polizeiliche und grenzpolizeiliche Tätigkeit standardisieren sollten. Neue Methoden wurden getestet. Man evaluierte sich gegenseitig. Bis Mai 1999 nahm der Exekutivausschuss rund 200 Beschlüsse an, die zusammen mit den Abkommen rund 480 Seiten im Amtsblatt der EG füllen. Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages wurde dieser gesamte Schengen-Acquis (Besitzstand) - ohne jeglichen Abstrich - in die EU-Strukturen überführt.

Der Amsterdamer Vertrag überführte zwar einen Teil der justiz- und innenpolitischen Kooperation – Fragen der Asyl- und Migrationspolitik sowie die Aussengrenzen – in die sog. Erste Säule, also in die Strukturen der EG. Formell sind die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit nun Richtlinien und Verordnungen. Allerdings wird zumindest bis 2004 auch in diesen Fragen das EP nur konsultiert. Es konnte sich so z. B. zu Eurodac äussern. Seine Beschlüsse haben aber nur den Charakter einer Empfehlung für die im Rat vereinigten Minister. In der dritten Säule (Strafrecht, Polizei) bleibt alles beim alten. Auch hier bleiben die Parlamente von einer wirklichen Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen.

Der Amsterdamer Vertrag sieht u. a. die Ausweitung der Kompetenzen von Europol vor. Es lohnt sich auf dieses zentrale Element der polizeilichen Kooperation in der EU noch einmal genauer einzugehen: Die ersten Planungen für dieses Amt, das seinen Sitz in Den Haag hat, fallen noch in die Zeit der TREVI-Kooperation. Schon Ende der 80er Jahre diskutierte man hier über den Aufbau einer European Drug Intelligence Unit mit einem Komplex von Verbindungsbeamten, die den Austausch von Informationen und die Koordination der Polizeien bei Drogenermittlungen verbessern sollten. Der EG-Gipfel in Luxemburg im Juni 1991 gab grünes Licht für einen Aufbau bereits unter dem Namen Europol. Die Innen- und Justizminister der EG-Staaten beschliessen 1992 – der Maastrichter Vertrag war zwar unterschrieben aber noch nicht in Kraft – den Aufbau einer Europol-Vorläufer-Institution namens Europol-Drogen-Einheit, die aber keine eigenen Datensysteme haben sollte. Diese Einheit nahm im Januar 1994 ihre Arbeit auf. Finanzen wurden bereit gestellt, Verbindungsbeamte entsandt, die mit ihren nationalen Polizeibehörden in ständiger Kommunikation standen und Zugriff auf die jeweiligen nationalen Datensysteme hatten. Man begann sehr schnell mit einem umfangreichen Datenaustausch auf dem kurzen Dienstweg und auf der Basis des jeweiligen nationalen Rechts und der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Rechtshilfeverträge. Die Drogeneinheit koordinierte bereits grenzüberschreitende Observationen und kontrollierte Lieferungen - und das mit wachsender Begeisterung. Im Juli 1995 wurde die Europolkonvention, die rechtliche Grundlage der neuen Behörde unterzeichnet. Sie wurde allerdings von zahlreichen Bürgerrechts- und Juristenorganisationen in Europa kritisiert – wegen der kaum eingegrenzten Befugnisse zur Datenspeicherung und Weitergabe, wegen der völligen strafrechtlichen Immunität, die den Beamten der neuen Behörde zugesichert wurde, wegen der bloss rhetorischen Datenschutzbestimmungen etc. Die Konvention trat im Oktober

1999 in Kraft, damit wurde auch das Startsignal für das bereits aufgebaute System der „Arbeitsdateien“ förmlich in Gang gesetzt. Bereits im Amsterdamer Vertrag, der 1997 unterzeichnet wurde und im Mai 1999 in Kraft trat, hatten sich die Regierungen der Mitgliedstaaten jedoch darauf geeinigt, die Europol-Kompetenzen auszubauen und auszudehnen auf den „operativen“ Bereich. Europol erhält zwar keine eigenen exekutiven Befugnisse, soll aber die nationalen Polizeien zu Ermittlungen bewegen können, an gemeinsamen Ermittlungsgruppen in führender Rolle beteiligt werden, seine Kenntnisse und Daten gezielt einbringen. Es wird geplant, die Konvention zu einem bloßen Beschluss des Rates, also der Minister umzubauen, um die langwierige Ratifikation in den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu umgehen. Gegebenenfalls könnte auch eine Verordnung erstellt werden. Man wartet hier noch die Ergebnisse des Konvents ab, der die neue EU-Verfassung produzieren soll. Wichtig ist, dass die Veränderung des Rechts schnell von statten zu gehen hat – ohne lange parlamentarische Beratungen. Die Geschichte Europols ist also in der Tat ein Lehrstück dafür, wie wenig die Regierungen der EU vom Recht und von den ordentlichen demokratischen Rechtssetzungsprozessen halten.

Festzuhalten bleibt, dass innerhalb der dritten Säule die europäische Exekutive und insbesondere die europäischen Polizeibehörden die Initiative ergriffen haben. Sie begannen lange vor den Maastrichter und Amsterdamer Vertrag mit der teilweise rechtlich nicht normierten Kooperation und bauten diese dann über die verschiedenen Arbeitsgruppen und informelle Zusammenarbeit bis zum heutigen Stand aus. Die so entstandene Dominanz der Exekutive geht zu Lasten der Grundrechte. In Ermangelung einer europäischen Verfassung, die den Namen verdient, mit einem gerichtlich durchsetzbaren Grundrechtekatalog und in Ermangelung eines europäischen Strafverfahrens nutzt die Polizei das Vakuum, um Fakten zu schaffen. Es entstehen riesige kaum kontrollierbare Datensammlungen. Durch Analysedateien und die Produktion eigener, polizeilicher Analysen wird die Kriminalitätspolitik der europäischen Union stark beeinflusst und es werden Feindbilder (dazu 3.) produziert. Durch die Gewinnung von Beweisen auf nicht immer nachvollziehbare Weise (zum Beispiel überwachte Drogenlieferungen) hebt die Polizei das Strafverfahren als Veranstaltung mit gleichen Mitteln und Rechten ausgestatteten Beteiligten aus. Ein europäisches faires Verfahren (fair trial) droht somit im Ansatz zu ersticken. Weder das europäische noch die nationalen Parlamente haben ausreichende Entscheidungskompetenzen. Die nationalen Justizbehörden haben zwar mit Schaffung der Verbindungsstelle Eurojust versucht nachzuziehen. Den Ton gibt aber die Polizei an.

2. Polizeiliche Praxis in der EU

Die Europäisierung der Polizei beschränkt sich nicht nur auf den Aufbau polizeilicher Zentralstellen oder EU-weiter Datensysteme, sie betrifft auch die Methoden, selbst wenn es sich dabei „nur“ um die Kooperation nationaler Polizeien handelt. Daraus ergibt sich ein für die Grundrechte in der EU gefährliches Spannungsverhältnis von nationalen und europäischen Ebenen der polizeilichen Tätigkeit, das wir im folgenden an einer Reihe von Beispielen zeigen wollen:

Im Schengener Durchführungsübereinkommen wurde erstmals festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die Überwachung der Aussengrenzen nach gemeinsamen Standards zu vollziehen haben. Diese Standards sind im Abkommen selbst nur sehr allgemein gehalten. Sie wurden vielmehr durch die Exekutive, genauer gesagt: durch die entsprechende Arbeitsgruppe - früher des Schengener Exekutivausschusses und heute des Rates - näher definiert. Die Ausführung obliegt den jeweiligen nationalen Grenzbehörden. Europäisch ist daran u.a. der Datenbestand des SIS, das bei der Kontrolle zum Einsatz kommt. Die nationale Grenzpolizei des einen Mitgliedstaates führt damit Beschlüsse zur Abweisung an den Grenzen aus, die ein anderer Mitgliedstaat getroffen hat.

Gemeinsam wird evaluiert, ob ein Staat die notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung der Kontrollstandards erfüllt. Solche gemeinsamen Evaluationen gab es zunächst 1994 vor der Inkraftsetzung des Abkommens und dann wieder 1997. 1998 wurde dann eine ständige Arbeitsgruppe

Evaluation gebildet, die diese Prüfung übernimmt. Faktisch bedeutet das, dass die Mechanismen der Kontrolle und Überwachung der Grenzen ständig hochgeschraubt werden. So hat die Evaluation 1997 zwar ergeben, dass eine vollständige Abdichtung der Grenzen nicht möglich sei. Daraus wurde aber nicht der Schluss gezogen, eine liberalere Einwanderungspolitik zu empfehlen und vor allem den Sans-papiers – jenen also, die es über die Mauern der Festung geschafft haben, in deren Innern aber rechtlos sind – Rechte zu geben. Im Gegenteil die zuständige Arbeitsgruppe forderte mehr Personal und mehr Technik einzusetzen, damit man sich den unhaltbaren Standards möglichst annähert. Im März 2001 verkündete der deutsche Innenminister Otto Schily seine Forderung nach einem EU-Grenzschutzkorps. Dieser Plan wächst und gedeiht, was u. a. an dem Grenzschutzplan sichtbar ist, den der Rat nach dem Gipfeltreffen in Sevilla erstellt hat. Vorerst werden alle Massnahmen in diese Richtung unterhalb der Ebene gehalten, die die Schaffung eines europäischen Rechtsaktes erfordern würde. So sollen gemeinsame grenzpolizeiliche Ermittlungsgruppen entstehen, grenzpolizeiliche Verbindungsbeamte in Drittstaaten entsandt, gemeinsame gross angelegte gezielte Kontrollaktionen auf bestimmten Einwanderungsrouten durchgeführt, eine grenzpolizeiliche schnelle Eingreiftruppe aufgebaut werden etc. Das Grenzschutzkorps wird also in einzelnen multilateralen Bestandteilen aufgebaut und anschliessend zu einem ganzen zusammengefasst. Eine parlamentarische Diskussion und damit eine öffentliche Debatte dazu wird systematisch vermieden. Am Ende wird das ganze rechtlich in Form eines europäischen Rechtsaktes gegossen.

Zweites Beispiel: Das Handeln der Polizei in Fragen der „öffentlichen Ordnung“ scheint sich kaum zu europäisieren. Demonstrationen oder andere Massenergebnisse wie etwa Fussballspiele finden an einem festgelegten Ort statt. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit scheint hier nur dann eine Rolle zu spielen, wenn der Ort in Grenznähe liegt. Spätestens die Erfahrungen mit den Demonstrationen in Göteborg und Genua haben uns eines besseren belehrt.

Die europäische Kooperation auf diesem Gebiet begann aber bereits in den späten 80er Jahren. Schon zur Fussball-Europameisterschaft 1988 in Deutschland entsandten Polizeibehörden aus den TREVI-Mitgliedstaaten ihre Verbindungsbeamten und Szenekenner, die die Polizei vor Ort mit Rat und Tat und Daten über eventuelle Hooligans unterstützen sollte. 1996 wurden die Formen der Zusammenarbeit im Schengener Rahmen durch ein „Handbuch“ für Fragen der „öffentlichen Ordnung“ zusammengefasst, 1997 folgte auf EU-Ebene eine „gemeinsame Massnahme“, die den Inhalt des Schengener Handbuchs fast wörtlich wiedergab.

Danach sollten in jedem Mitgliedstaat nationale Kontaktstellen eingerichtet werden. Deren Aufgabe ist es, im nationalen Rahmen Informationen und Einschätzungen über die Gruppen zusammenzutragen, die zu einem bestimmten Ereignis reisen. Es soll über Zahl der Personen, Reisewege und Zwischenstopps, Fahrzeuge, vermutete Gefährlichkeit der Personen etc. informiert werden. Die Daten sind an die Kontaktstelle jenes Staates weiterzugeben, in dem das Ereignis stattfindet. Die Präsenz von Verbindungsbeamten der Polizeien oder „Sicherheitsdienste“ vor Ort ergänzt das ganze. Nach den Protesten in Göteborg hat der Rat diese Massnahme noch einmal bestätigt. Derzeit sitzt eine Arbeitsgruppe daran, für den speziellen Fall der Gipfeltreffen eine detailliertere Konzeption auszuarbeiten.

Der Austausch von Daten findet bisher zum grossen Teil über Listen statt. National haben die Polizeien ihre Daten zusammengestellt, um „gefährlichen“ Personen, die Ausreise zu verbieten. Demnächst werden wir Listen und eventuell zusätzlich Einträge im SIS über „violent troublemakers“, im nichtpolizeilichen Jargon Globalisierungskritiker, haben. Faktisch sind die solchen Listen zugrunde liegenden Gefährlichkeitsvermutungen der Polizei kaum gerichtlich zu widerlegen. Sie reichen aber, um den betroffenen Personen das Recht auf Versammlungsfreiheit und natürlich auch die Bewegungsfreiheit in der EU zu entziehen. Die Arbeitsgruppe plant, in Zukunft auch Europol eine Funktion in diesem Spiel zu geben. Dies war bisher nicht möglich, da Europol nur eine Zuständigkeit hat, wenn eine kriminelle oder terroristische Organisationsstruktur vermutet wurde. Jetzt soll das Europäische Polizeiamt insbesondere bei der Nachbereitung und Auswertung der Ereignisse mithelfen. Dies dürfte wohl auch implizieren, dass entsprechende Datensammlungen angelegt werden.

Was Europäisierung bedeutet, lässt sich drittens an der Praxis der „kontrollierten Lieferung“ vor allem von illegalen Drogen zeigen. Diese Methode der verdeckten Ermittlung ist sehr jung. Sie wurde von den westeuropäischen Polizeien und Zollbehörden erst ab Mitte der 80er Jahre angewandt und zeigt deutlich die Veränderung der Kriterien polizeilicher Arbeit. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand der Erfolg polizeilichen Handelns vor allem in der Realisierung einer möglichst grossen Sicherstellung. Die jeweilige Behörde konnte sich x Kilo Kokain auf die Fahnen oder in die Presseerklärung schreiben. Sowohl der Erfolg als auch die vorangehende Ermittlungsarbeit incl. des eingesetzten Scheinaufkäufers oder Informanten waren national begrenzt.

Die kontrollierte Lieferung dagegen ist nur möglich bei grenzüberschreitender Kooperation. Sie besteht darin, dass ein Drogentransport eben nicht sofort beschlagnahmt und die betreffenden Personen festgenommen werden. Vielmehr lässt die Polizei den Transport unter Observation auch über Grenzen hinweg weiterlaufen bis zum Bestimmungsort und wartet auch dann zu, bis sich Käufer finden oder weitere Personen der vermuteten Organisation auftauchen. Das Ziel ist also nicht ein nationales, man teilt den Erfolg.

Auf der Strecke bleibt dagegen der rechtsstaatliche und faire Strafprozess. In der Ermittlungsakte taucht dann bestenfalls ein Hinweis darauf auf, dass eine ausländische Polizeibehörde oder eben Europol einen Tipp gegeben hatte, dass am bestimmten Tag an einem bestimmten Ort eine Person mit einer bestimmten Menge illegaler Drogen auftaucht. Für niemanden ist im Nachhinein nachvollziehbar, ob die Beschlagnahme, die am Ende eines längeren Lebensachverhaltes stand, Produkt einer über mehreren Grenzen hinweg erfolgten kontrollierten Lieferung war. Den Ermittlungsakten wird man ebenfalls nicht ansehen, wie die Polizei in dem Land, von dem die Lieferung ihren Ausgang nahm, zu ihrem Verdacht kam, ob ein verdeckter Ermittler in die Tätergruppe eingeschleust wurde oder ob gar eine Schein-Nachfrage - klarer gesagt: eine Tatprovokation - am Anfang des Transportes stand. Letzteres hätte nach der Rechtsprechung des Europäischen Menschenegerichtshofes in Straßburg nämlich zu Folge, dass der staatliche Strafverfolgungsanspruch erlischt. Durch mangelhaft dokumentierte und intransparente Zusammenarbeit der Polizei über Grenzen hinweg werden gegen eine Vielzahl von Personen Beweise für Strafverfahren gewonnen und produziert, ohne dass dies später von den Beschuldigten und Angeklagten oder ihren Verteidigern oder den Gerichten als solches erkannt und mindestens bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann.

Die Rolle von Europol war von Anfang an darauf ausgelegt, in derartigen grenzüberschreitenden verdeckten Operationen eine koordinierende Rolle zu spielen. Dies ist der Sinn der Stationierung von Verbindungsbeamten unter einem Dach. Sie sollen schnell einen Draht zwischen den zu beteiligenden Stellen der Mitgliedstaaten herstellen und erhalten dadurch nicht nur eine koordinierende sondern dirigierende Rolle – bis hin u. U. zur Auswahl des Zielortes einer Drogenlieferung, zu dem, was man Forum- Shopping nennen kann. Die Polizei sucht den Ort als Festnahme- und damit voraussichtlichen Gerichtsort aus, in dem die strafprozessualen Standards für sie möglichst günstig sind. Die Justiz wird damit zu einem Anhängsel der Polizei.

Dasselbe gilt für die „blosse“ Erhebung und Weitergabe von Daten. Besonders fatal ist dabei, dass die Europolkonvention das Datensammeln in sehr vielfältiger Weise (auch von Betroffenen, Zeugen etc.) erlaubt, ohne dass ein wirksames Kontroll- und Datenschutzinstrumentarium geschaffen wurde. Die Daten, die im Zuge einer „operativen Analyse“ von Europol gesammelt werden, sind Europol-Daten, d. h. nur für die an einer Analysegruppe beteiligten Europol- und nationalen Beamten zugänglich. Sie beeinflussen Strafverfahren, können aber selbst nicht gerichtlich kontrolliert werden. In der Europol-Konvention hat man sich dazu eines Taschenspielertricks bedient: das Erheben und die Weitergabe von Daten gilt dort nicht als Grundrechteingriff. Europol ist also als Datenzentrale längst „operativ“ tätig, auch wenn es noch nicht unmittelbar in sichtbare Ermittlungshandlungen - in Festnahmen, Durchsuchungen, Vernehmungen etc. - eingreift.

Das Amt ist mit seiner intransparenten Tätigkeit gefährlich für die gesellschaftliche Entwicklung in den EU-Staaten. Dies gilt nicht nur dort, wo Europol mit personenbezogenen Daten arbeitet, sondern auch wo es nur Berichte und „Strategische Analysen“ zur Kriminalitätslage erstellt. Denn warum mit

welchen Mitteln eine Gesellschaft oder ein Verbund von Gesellschaften gegen welche Form von unterschiedlich zu definierender Kriminalität vorgeht, ist eine grundlegende demokratisch zu entscheidende Frage. Im Zeitalter von polizeilichen Zentralbehörden in Europa und in den Nationalstaaten wird diese Diskussion immer weniger öffentlich und demokratisch geführt. Vielmehr gibt die Exekutive mittels ihrer Analysen und Lagebilder Vorgaben, die in der späteren Diskussion nur schwer zu entkräften sind.

Exkurs: Neue Qualität: Zusammenarbeit mit den USA

Als wenn dies alles noch nicht genug Bedrohung für demokratische und rechtsstaatliche Standards in Europa wäre, droht durch die verstärkte Zusammenarbeit und Rechtshilfe zwischen Europäischer Union und den USA nach dem 11. September 2001 neues Unheil. Die Kooperation reicht - wie schon bei den Antiterror-Massnahmen auf nationaler und europäischer Ebene - weit in den Bereich „normaler“ Kriminalität. Der Datenaustausch, in der Regel eine aus Europa hinausführende Einbahnstrasse, soll intensiviert werden. Der Datenschutz geht auf dem Weg über den Atlantik vollends verloren. Denn die USA praktizieren kaum Datenschutz und eine wirksame Kontrolle ist gegen die übermächtigen Sicherheitsapparate dort nicht durchsetzbar. Die polizeiliche Zusammenarbeit mit Europol soll ausgebaut werden. Schliesslich soll die Rechtshilfe vereinfacht werden. Die Folgen werden nicht nur für die Betroffenen, sondern für die Rechtskultur in Europa fatal sein. In den USA werden Bürger- und Beschuldigtenrechte derzeit auf breiter Front abgebaut. Es droht daher ein Absinken auch der europäischen Standards. Last but not least: Die europäischen Staaten haben die Todesstrafe aus guten Gründen abgeschafft. Rechtshilfe mit den USA, vor allem im Terrorismusbereich, wird zukünftig immer die Gefahr mit sich bringen, Beihilfe zum staatlichen Morden zu leisten.

3. Feindbildproduktion

Feindbilder und Bedrohungsszenarien haben für staatliche Gewaltapparate - für Militär, Polizei und natürlich auch für die Geheimdienste - von jeher eine zentrale Bedeutung gehabt. Sie legitimieren nicht nur ihre Existenz schlechthin, sondern auch die Aufrechterhaltung einer besonderen Wachsamkeit und Abwehrbereitschaft, selbst in Zeiten der Normalität. Staatliche Gewaltapparate leben einerseits von Feindbildern, andererseits reproduzieren sie sie durch ihr Handeln.

In der Hochphase des kalten Krieges pflegten alle westeuropäischen Staaten ein vergleichsweise klar umrissenes Feindbild: der Feind - ideologisch in Gestalt des Weltkommunismus, militärisch in Gestalt des Warschauer Pakts - stand jenseits der Elbe. Die innere Opposition erschien als fünfte Kolonne des äusseren Feindes im Staatsinneren und wurde dementsprechend von politischen Polizeiern bzw. Inlandsgeheimdiensten observiert und verfolgt. Notstandsszenarien, die Erwartung bewaffneter Aufstände der kommunistisch infiltrierten Arbeiterklasse, begründeten andererseits die Aufrechterhaltung militarisierter Bereitschaftspolizeien.

Seit den 70er Jahren ist das staatliche Feindbild diffuser geworden. Dafür sorgte aussenpolitisch die Entspannungspolitik. Innenpolitisch wurde seit der Studentenbewegung Ende der 60er Jahre klar, dass die Linke nicht mehr eindeutig dem Kommunismus sowjetischer Bauart zuzuordnen war. Der Feind im Staatsinneren wurde nicht mehr nur als eine Repräsentation des äusseren wahrgenommen, sondern avancierte tatsächlich zum inneren Feind. Im „Sozialdemokratischen Jahrzehnt“ verschwand die geheimdienstliche und politpolizeiliche Beobachtung aber keineswegs, sie wurde vielmehr verbreitert und erhielt mit dem Terrorismus neue legitimatorische Nahrung. Nicht nur in Deutschland bildete der Terrorismus die Rechtfertigung dafür, das gesamte Polizei- und Geheimdienstsystem sowie den Strafprozess im restaurativen Sinne umzugestalten.

Der Terrorismus der 70er Jahre wurde denn auch zum Geburtshelfer der europäischen Zusammenarbeit der Polizeien. Hintergrund dessen war nicht nur die Warnung, Flüchtlinge könnten in Nachbarländern untertauchen, sondern auch das Konstrukt einer Art terroristischen Internationale, eines Zusammengehens der verschiedensten bewaffneten Gruppierungen in Europa - von der RAF und den Roten Brigaden, über die französische Action directe und die belgischen CCC bis hin IRA und ETA. Weil die Zusammenarbeit in Fragen des politischen Strafrechts im Rahmen von Interpol seinerzeit noch ausgeschlossen war, suchten die Polizeien nach neuen Foren. Zu denen gehörte neben den 1978 entstandenen „Clubs“ - dem Wiener und der Berner Club, die die Sicherheitsdienste der Alpenländer vereinigten - auch TREVI mit seinen 1977 entstandenen Verbindungsbüros und der jährlich erstellten Bedrohungsanalyse in Sachen Terrorismus. Über die damalige EG hinaus kooperierte man ferner ab 1983 im Rahmen der Police Working Group on Terrorism.

Politisch wirkte die Warnung vor dem Terrorismus ab Anfang der 80er Jahre nicht mehr so stark. Die bewaffneten Organisationen begannen Stück für Stück auseinander zu brechen - ausser der ETA und der IRA, jenen beiden Gruppen die aus einem breiteren politischen und sozialen Konflikt hervorgegangen waren und mit diesem verbunden blieben. Die Polizeipolitiker mussten anerkennen, dass die Bedrohung durch Terrorismus einer größeren Bevölkerung nicht mehr recht zu vermitteln war. Auf der polizeilichen Ebene ging die etablierte Zusammenarbeit zwar weiter, trat aber politisch in den Hintergrund.

Zentraler Bezugspunkt der Politik Innerer Sicherheit - sowohl im nationalen als auch im europäischen Rahmen - war seit Mitte der 80er Jahre die Bekämpfung des Drogenhandels und der sogenannten organisierten Kriminalität. Die US-Regierung unter Ronald Reagan erklärte erstmals 1986 und wiederholt 1989 den War on Drugs, den sie in Panama und Kolumbien auch tatsächlich mit militärischen Mitteln führte. Wie so oft strahlte der Diskurs der US-Sicherheitsbehörden nach Westeuropa aus.

Der europäische Binnenmarkt und damit die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen - so konnte man es hunderte von Malen in ministeriellen und polizeilichen Publikationen lesen - würden aus Europa ein „Mekka der organisierten Kriminalität“ machen, ein Raum, in dem Drogen frei und unkontrolliert über die Grenzen schwappen würden. Drogen und organisierte Kriminalität sollten nicht nur den Aufbau von Europol rechtfertigen, sondern spielten auch im Zusammenhang der Schengen-Kooperation eine bedeutende Rolle. Die Schengener Floskel – keine Aufhebung der Grenzen ohne Ausgleichsmaßnahmen für den „Sicherheitsverlust“ – wirkt bis heute wie ein perpetuum mobile und ist darüber hinaus im Schengen-Protokoll des Amsterdamer Vertrages auch rechtlich verankert.

Der Hinweis auf angebliche oder wirkliche kriminelle Organisationsstrukturen, der in der Aufgabenform der Europol-Konvention festgeschrieben ist, ist so platt wie unkonkret: Jede Form des illegalen Handels ist per Definition organisiert. Aus diesem Grunde lässt sich das Konstrukt der organisierten Kriminalität auch ständig auf neue Bereiche ausdehnen. Bereits 1995 und 1996 erhielt die Europol-Drogen-Einheit Zuständigkeiten für Fragen der Krafffahrzeugverschiebung, des Menschenhandels („trata de blancas“), des Handels mit radioaktiven Substanzen und der Einschleusung von Migranten. Der Name der Einheit blieb absurderweise bis 1999 erhalten. Die Warnung vor Schleuserbanden rechtfertigte darüber hinaus auch die restriktive Einwanderungs- und Asylpolitik sowie den Versuch, die Grenzen abzuschotten. Die Kriminalisierungsspirale nahm der Politik die Aufgabe ab, für die zugrundeliegenden gesellschaftlichen Probleme tatsächlich politische Konzepte zu suchen.

Seit dem 11. September 2001 ist das Thema Terrorismus definitiv zurück auf der Bühne der EU-Politik der Inneren Sicherheit. Schon eine Woche nach den Anschlägen in den USA präsentierte die EU-Kommission die Vorschläge von Rahmenbeschlüssen für eine gemeinsame Terrorismus- Definition und den EU-Haftbefehl. Am 20. September trafen sich die Innen- und Justizminister der EU. Als Ergebnis dieser Sitzung entstand ein „Anti-Terror-Fahrplan“ (terrorism roadmap) von 64 Projekten, die seither Stück für Stück abgearbeitet werden. Ständig kommen neue Einzelvorschläge hinzu, die - wie die Schaffung einer Visumsdatei, der Europäische Haftbefehl u. ä. - mit der Terrorismus-Bekämpfung im eigentlichen Sinne definitiv nichts zu tun haben, sich aber mit dem Hinweis auf die Gefahr des Terrorismus ohne viel Widerstände durchsetzen lassen. Der im Juni 2002 in Kraft

getretene Rahmenbeschluss für eine EU-Terrorismus-Definition ist auch nach den Korrekturen, die die Minister nach Protesten von Bürgerrechtsorganisationen einfügten, so ausgestaltet, dass damit nicht nur Anschläge, Entführungen oder ähnliche Handlungen betroffen sind, die im allgemeinen als „terroristische Straftaten“ verstanden werden. Tatbestandsmerkmale wie „Einschüchterung der Bevölkerung“ oder das rechtswidrige Nötigen „öffentlicher Stellen oder internationaler Organisationen“, etwas zu tun oder zu unterlassen, können problemlos auch bei Streiks oder militanten Straßenprotesten erfüllt sein. Zum Deliktkatalog gehören denn auch „schwerwiegende Beschädigungen... an öffentlichen Plätzen...“, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können.“

Auch an anderen Massnahmen ist zu erkennen, dass der Terrorismusbegriff in der EU nach dem 11. September einmal mehr zu einem Instrument der Kriminalisierung sozialer Proteste geworden ist. Der Einflussbereich der Geheimdienste im Rahmen der Arbeitsgruppen der Dritten Säule wurde massiv ausgedehnt. Neue Gremien ohne jegliche rechtliche Grundlage wie die Task Force der Geheimdienste entstanden, andere wie die Task Force der Polizeichefs sollen durch die Terrorismusbekämpfung einen nachträglichen rechtlichen Segen erhalten. Die EU trägt nicht nur die rein administrative Stempelung von Organisationen und Einzelpersonen als terroristisch mit erheblichen Konsequenzen (Einziehung des Vermögens, kein Asyl...), wenn sie aufgrund der UNO-Liste oder besser gesagt: auf US-Druck erfolgt. Sie produziert auch eigene Listen. Während die von den Mitgliedstaaten verabschiedeten neuen Terrorismusgesetze immerhin auf einen wenn auch noch so schwachen Protest in der nationalen Öffentlichkeit stiessen, wurden die Massnahmen und Beschlüsse auf EU-Ebene oftmals gar nicht zur Kenntnis genommen.

Zwischenfazit: Die permanente Produktion von überzogenen Feindbildern und Bedrohungsvorstellungen schafft Angst und immunisiert Gesellschaft und Politik gegen politische Veränderungen. Polizei- und Sicherheitspolitiker erteilten sich selbst den Auftrag zur permanenten Verteidigung des Status Quo. Die neuen Eingriffskompetenzen führen zu einer von tatsächlichen Voraussetzungen und tatsächlichen nachweisbaren konkreten unmittelbaren Gefahren unabhängigen permanenten Ausübung von polizeilicher und geheimdienstlicher Macht.

4. Ausblick: Europäische Verfassung und alles wird besser?

Im Rahmen der Diskussionen innerhalb des europäischen Konventes zeigte sich, dass es im Gesetzgebungsverfahren innerhalb der sogenannten Dritte Säule neben der bisherigen zwischenstaatliche Zusammenarbeit andere Formen geben wird, die in Richtung einer Vergemeinschaftung zielen. Allerdings sind die Diskussionen noch nicht abgeschlossen, ein endgültiger Entwurf liegt noch nicht vor. In der zu schaffenden europäischen Verfassung wird es einen Grundrechtekatalog und möglicherweise auch einen entsprechenden Rechtsweg geben. Die Frage ist, ob das Recht, hier das Verfassungsrecht, die laufenden Entwicklungen und die zunehmende Dominanz der Exekutive zügeln kann.

Auf den ersten Blick scheint die Zukunft ein grösseres Gewicht für das Europäische Parlament zu bringen. Bei der strafrechtlichen Zusammenarbeit soll es teilweise ein sog. Mitentscheidungsverfahren geben. Entsprechende Beschlüsse könnten dann in Zukunft nicht mehr vom Rat alleine getroffen werden. Das würde sich gut anhören, wenn man nicht das „Kleingedruckte“ berücksichtigt. Operative Fragen, d. h. alles was mit der tatsächlichen Aktivität der europäischen Polizeien zu tun hat, werden von den allgemeinen politischen Fragen getrennt. Anders ausgedrückt: Das Europäische Parlament hatte bisher nichts zu sagen, wenn es um den Aufbau der entsprechenden Institutionen ging. Auch in Zukunft wird das Parlament über die Praxis dieser Polizeibehörden nicht zu entscheiden haben. Selbst wenn die Rechte des Parlamentes grösser werden, ist es fraglich, ob das EP eine tatsächliche Kontrollfunktion wahrnehmen könnte. Den Exekutiven geht es heute vor allem darum, langatmige Entscheidungs- und Ratifizierungsprozesse zu verkürzen, völkerrechtliche Verträge durch schnell

änderbare Verordnungen und Richtlinien zu ersetzen und so auch bei demnächst 25 Mitgliedstaaten eine schnelle Entwicklung zu ermöglichen. Das EP wird bei der erwartbaren Masse von Entscheidungen überfordert sein, die Qualität seiner Äusserungen lässt bereits heute viel zu wünschen übrig. Die nationalen Parlamente spielen auch jetzt kaum mehr eine wirkliche Rolle. Ob die Gerichte den zunehmenden Einfluss von Geheimdiensten und Polizeien und den zunehmenden Einsatz geheimdienstlicher Mittel im Strafverfahren kontrollieren können, ist angesichts der einschlägigen Erfahrung in nationalen Strafverfahren äußerst fraglich.

Angesichts dieser recht düsteren Aussichten kommt der europäischen Öffentlichkeit eine ungeheuer bedeutende Rolle zu. Es wäre daher zu wünschen, wenn aus dem losen Netzwerk von Bürgerrechts- und Juristenorganisationen in den einzelnen Nationalstaaten und den vorsichtigen Ansätzen einer Zusammenarbeit auf europäischer Eben in den nächsten Jahren tatsächlich eine europäische Teilöffentlichkeit geschaffen würde. Diese müsste das Treiben der europäischen Exekutive kritisch beleuchten und anprangern. Nur die stetige Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit von Polizei und Geheimdiensten wird dann wiederum die nationalen und europäischen Parlamente und die Gerichte dazu bringen, ihrerseits parlamentarische und justizielle Kontrolle wirksamer auszuüben. Der wirksamste Schutz allerdings gegen eine Verselbständigung von Polizei auf europäischer Ebene wird die Schaffung einer europäischen demokratischen Bewegung sein. Diese darf sich nicht nationalstaatlich beschränken. Zwar wird der Nationalstaat der Ausgangspunkt von juristischen und politischen Kämpfen bleiben. Nur eine europäisch vernetzte demokratische Bewegung wird aber auf Dauer die europäischen und internationalen Institutionen, vor allem die Polizeiapparate, kontrollieren können.

Heiner Busch (Publizist), CILIP, Bern, Schweiz
Wolfgang Kaleck, Rechtsanwalt, Berlin, Deutschland, Vorsitzender des
Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV)

überblicksveranstaltung:

datenüberwachung und
sicherheit im internet

29. april, 20 uhr
im audimax der hu



die veranstaltung gibt einen überblick über die vielfältigen methoden, zwecke und legitimationsformen für die erfassung, sammlung und auswertung von personenbezogenen daten. rechtsanwalt sönke hilbrans (deutsche vereinigung für datenschutz – dvd) belegt die bedeutung des datenschutzes für die bürgerInnenrechte und geht der frage nach, welche informationen vom staat gesammelt werden und wie dessen befugnisse im zuge der europäischen einigung weiter ausgebaut werden. der chaos computer club (ccc) gibt eine einföhrung in die vielfältigen methoden der datenerfassung durch internetdienste und was mit den daten der nutzerInnen ohne deren wissen geschieht. das seminar für angewandte unsicherheit (SaU) beschäftigt sich schließlich mit den sozialen auswirkungen und interessen, die hinter der informationsammelflut stehen.

EUROJUST -

Ein Instrument auf dem Weg zu para-staatlicher Justiz

EUROJUST ist eine Einrichtung der Europäischen Union mit Sitz in Den Haag, deren Auftrag darin besteht, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Strafjustizbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu fördern, zu verbessern und zu koordinieren. Damit handelt es sich nicht um eine europäische Staatsanwaltschaft mit originären Befugnissen im Strafverfahren. Vor dem Hintergrund der Unübersichtlichkeit der bi- und multilateralen Vereinbarungen zur Rechtshilfe soll EUROJUST vielmehr für die mitgliedstaatlichen Strafverfolgungsbehörden Serviceaufgaben zur Vereinfachung und Beschleunigung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen übernehmen. Rechtsgrundlage von EUROJUST ist der „Beschluss des Rates über die Errichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität“ vom 28. Februar 2002.

Die Politik des EU-Systems der Inneren Sicherheit hat sich bis Ende der 1990er Jahre auf die polizeiliche Zusammenarbeit konzentriert. Die Kooperation der Strafjustizbehörden und namentlich der Staatsanwaltschaften (bzw. der Richter und Polizeibeamten, die in einigen Mitgliedstaaten staatsanwaltschaftliche Befugnisse besitzen) stand demgegenüber lange hintan. Wachsende Bedeutung hat dieser Bereich erst im Rahmen der Umsetzung des Amsterdamer Vertrags erhalten. Mit einer Gemeinsamen Maßnahme hat der Rat 1998 die Grundlage für die Schaffung des Europäischen Justitiellen Netzes (EJN) gelegt. Es setzt sich aus Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten zusammen, die in Rechtshilfeangelegenheiten Unterstützung leisten und praktische Informationen über das Recht und die Anwendung der mitgliedstaatlichen Straf- und Strafverfahrensgesetze zur Verfügung stellen sollen.

Der Plan zur Errichtung von EUROJUST geht auf einen Beschluss des Europäischen Rates von Tampere vom Oktober 1999 zurück, wonach zur „Verstärkung der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität“ bis zum Ende des Jahres 2001 eine Stelle einzurichten sei, die die Koordinierung der nationalen Staatsanwaltschaften erleichtern und die strafrechtlichen Ermittlungen mit Bezug zur organisierten Kriminalität unterstützen solle. Im Vorgriff auf eine endgültige Einigung ist bereits im März 2001 eine Vorläuferorganisation Pro-EUROJUST eingesetzt worden, in der nationale Vertreter auf Grundlage des nationalen Rechts bei bi- und multilateralen Ermittlungen und Strafverfahren bis zum Ablauf des Jahres 2001 in ca. 130 Fällen unterstützend tätig waren.

Die Entstehung von EUROJUST hat daher nur mittelbar mit der sicherheitspolitischen Diskussion nach dem 11. September 2001 zu tun. Obwohl es im Anti-Terrorismusprogramm der EU an prominenter Stelle genannt wird, waren die entscheidenden Weichen bereits vorab gestellt worden. Die Sicherheitsdebatte wird allerdings wesentlich zur tatsächlichen Einhaltung des vom Europäischen Rat avisierten Zieldatums beigetragen haben.

Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Staatsanwalt (bzw. Richter oder Polizeibeamten mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen) als Mitglied zu EUROJUST, wobei sich die Mitglieder von weiterem Personal unterstützen lassen können. An der Spitze von EUROJUST steht ein Präsident. In den Mitgliedstaaten werden Kontaktstellen eingerichtet bzw. benannt, wobei hier eine Überschneidung mit den EJN-Kontaktstellen zu erwarten ist. EUROJUST kann tätig werden bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität, die mindestens zwei Mitgliedstaaten betreffen. Das Mandat umfasst dabei neben den Kriminalitätsfeldern, in denen auch EUROPOL tätig werden kann, die Computerkriminalität, Betrug und Korruption einschließlich der Straftaten zum Nachteil der EG, Geldwäsche, Umweltkriminalität, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sowie alle Straftaten, die im Zusammenhang mit den eben genannten Feldern begangen worden sind. Dabei verfolgt EUROJUST vor allem zwei Ziele: Zum einen soll die Stelle die Koordinierung der Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden fördern und verbessern. Zum anderen soll die Zusammenarbeit der Behörden, vor allem bei der Rechtshilfe in Strafsachen, erleichtert werden, indem bei EUROJUST Expertenwissen zur Anwendung und

Auslegung der einschlägigen internationalen und europäischen Vereinbarungen zur Rechtshilfe bereit gehalten wird.

EUROJUST kann durch seine nationalen Mitglieder oder als Kollegium handeln. Der Schwerpunkt wird dabei das Handeln der nationalen Mitglieder sein. Durch sie kann EUROJUST nach Art. 6 des Beschlusses die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten „ersuchen, in Erwägung zu ziehen“, Ermittlungen zu bestimmten Tatbeständen zu führen oder Strafverfolgungsmaßnahmen aufzunehmen, diese an eine andere zuständige Behörde zu übergeben oder eine Koordinierung zwischen den Behörden vorzunehmen. Ebenso können die nationalen Mitglieder um die Einsetzung eines gemeinsamen Ermittlungsteams oder die Übermittlung aller notwendigen Informationen ersuchen. Die Ersuchen haben in keinem Fall bindende Wirkung. EUROJUST kann des Weiteren koordinierende und unterstützende Maßnahmen übernehmen und unter bestimmten Voraussetzungen als Übermittlungsweg für Rechtshilfeersuchen genutzt werden. Alle Informationen, die zwischen EUROJUST und den mitgliedstaatlichen Behörden ausgetauscht werden, sind über die nationalen EUROJUST-Mitglieder weiterzuleiten. Als Kollegium handelt EUROJUST nach Art. 5 des Beschlusses vor allem, wenn es von einem oder mehreren Mitgliedern beantragt wird oder in Fällen, in denen es um Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen geht, „die Auswirkungen auf der Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten betreffen könnten“. Das in Art. 7 des Beschlusses festgelegte Aufgabenspektrum von EUROJUST als Kollegium entspricht im Wesentlichen dem für die nationalen Mitglieder genannten.

Grundlage der Tätigkeiten von EUROJUST bleibt das mitgliedstaatliche Recht. Die nationalen Mitglieder können lediglich in dem Rahmen handeln, der von den Mitgliedstaaten festgelegt ist. Sie haben Zugang zum nationalen Strafregister und zu den Informationssystemen, die auch im nationalen Bereich einem Staatsanwalt mit gleichwertigen Befugnissen offen stehen. Daraus ergibt sich bereits, dass EUROJUST im Rahmen seiner Zuständigkeiten personenbezogene Daten verarbeiten darf. Die Stelle verfügt über einen Datenschutzbeauftragten, der dem EUROJUST-Kollegium unterstellt ist, und eine unabhängige Gemeinsame Kontrollinstanz mit einem Mitglied pro Mitgliedstaat.

Die Einrichtung von EUROJUST folgt offensichtlich pragmatischen Gesichtspunkten: Die Stelle wird permanent erreichbar sein, sie mindert das Problem der Sprachenvielfalt, und sie stellt ein Verbindungsglied zwischen den Strafverfolgungsbehörden dar. Die nachholende Einbindung der strafjustiziellen Zusammenarbeit in das EU-System der Inneren Sicherheit, für die EUROJUST ein bedeutendes Symbol darstellt, unterliegt insoweit weniger dem Primat der Verbesserung justizieller Kontrolle der europäischen polizeilichen Zusammenarbeit als vielmehr dem Interesse an einer effizienten Strafverfolgung. Die von Kritikern vielfach beklagte mangelhafte justizielle Kontrolle namentlich von EUROPOL wird sich durch EUROJUST denn auch nicht substantiell verändern, sieht der EUROJUST-Beschluss doch keine Weisungs- oder Sanktionsrechte vor.

Dieser Zustand wird insbesondere dann unbefriedigend, wenn dem Europäischen Polizeiamt eigene operative Kompetenzen zugewiesen werden sollten. Unabhängig davon wird die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung von EUROJUST einstweilen davon abhängen, welche Rahmenbedingungen die Mitgliedstaaten für die nationalen Mitglieder im Rahmen ihrer EUROJUST-Tätigkeiten setzen.

EUROJUST bisher ohne Kontrollinstanzen

Die offizielle Eröffnungszereemonie für EUROJUST am Standort Den Haag fand am 29. April 2003 statt. Bis dahin waren EUROJUST und Pro-EUROJUST bereits in ca. 500 Fällen unterstützend, beratend und koordinierend tätig geworden. Auf Grund eines Rahmenbeschlusses des Rates ist darin eingeschlossen die Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen mit EUROPOL, OLAF (EUBetrugsdelikte) und nationalen Behörden. EUROJUST kommt dabei bisher vor allem die Rolle zu, die Kommunikation und Koordination der nationalen Justizbehörden zu beschleunigen und Analyseergebnisse von EUROPOL in nationale Ermittlungen umzusetzen. Dies führt nunmehr auch zum Aufbau eigener Datensammlungen bei EUROJUST. Im Gespräch ist als Pilotprojekt eine Datenbank über Kinderpornografie im Internet. In welcher Konkurrenz EUROJUST damit zu EUROPOL treten wird, ist noch nicht abzusehen.

Erfahrungen mit der Tätigkeit der Gemeinsamen Kontrollinstanz für den Datenschutz bei EUROJUST liegen noch nicht vor, da erst Anfang 2003 die letzten Mitglieder von den Mitgliedstaaten ernannt worden sind. Die Tätigkeit und der Aufbau von EUROJUST mussten daher bisher ohne die Kontrollinstanz auskommen, obwohl ihre beratende Kompetenz gerade in der Aufbauphase von Bedeutung ist. Es dürfte sich beim Betrieb eigener Datenbanken bei EUROJUST erweisen, dass das rechtliche Gerüst des Ratsbeschlusses vom 28. Februar 2002 nicht tragfähig ist. Der Beschluss bildet in verflachter Form das normative Programm der EUROPOL-Konvention ab, wobei die wesentlichen Bestimmungen entweder als Generalklauseln getroffen oder dem nationalen Recht zurücküberantwortet werden. Mit dieser Regelungstechnik bleiben zentrale Forderungen des Datenschutzes ebenso unbeachtet wie diejenigen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Eine Anwendbarkeitsanordnung für die EG-Datenschutzrichtlinie als dem am weitesten fortentwickelten Bestand gemeineuropäischen Datenschutzes unterbleibt. Statt dessen wird auf die veraltete Datenschutzkonvention des Europarates verwiesen.

Aus dem europäischen Verfassungsprozess kommt ein Vorschlag zur Flexibilisierung der Zuständigkeitsbestimmungen: Die zuständige Gruppe des Europäischen Konvents empfiehlt, an die Stelle der enumerativen Zuständigkeitsbeschreibung für EUROJUST in Art. 31 EUV eine Definitionshoheit des Rates zu setzen. Eine Allzuständigkeit für staatenübergreifende Sachverhalte von einiger Bedeutung ist daher im gleichen Maße absehbar wie bei EUROPOL.

EUROJUST stellt in der derzeitigen Ausbauphase weiterhin vor allem einen aktiven Netzknoten für die Kommunikation der mitgliedstaatlichen Justizbehörden dar. Diese Rolle ist (nur) dort notwendig, wo die polizeiliche Kooperation, wie sie EUROPOL und die nationalen Polizeien bereits praktizieren, nicht ohne justizielle Zustimmung oder Anleitung auskommt. Dies ist im Wesentlichen im Bereich der internationalen Rechtshilfe und vor allem dann der Fall, wenn der zur Rechtshilfe ersuchte Staat nicht ebenfalls ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Im Übrigen entwickelt sich EUROJUST derzeit zu einem runden Tisch nationaler und zwischenstaatlicher Stellen, allerdings mit einem harten Kern in Gestalt zentraler Datensammlungen.

Dass EUROJUST eine quasistaatsanwaltschaftliche Kontroll- und Weisungsbefugnis gegenüber EUROPOL oder OLAF erhalten wird, ist unter diesen Bedingungen nicht abzusehen. Es spricht auch vieles dafür, dass die Mitgliedstaaten im gegenwärtigen System trotz aller offenkundigen Mängel weder einen rechtsstaatlichen Notstand erkennen, noch eine europäische Staatsanwaltschaft ein nahes politisches Ziel darstellt. Eine zentrale justizielle Kontrolle des EU-Systems der Inneren Sicherheit ist weiterhin weder im Aufbau begriffen, noch gewünscht. Die Frage ist angesichts der strikt exekutivischen Orientierung des EU-Systems der Inneren Sicherheit berechtigt, ob die Schaffung einer para-justiziellen Aufsicht der polizeilichen Kooperation überhaupt nachträglich noch eine effektive Anleitung und rechtsstaatliche Legitimation wird verschaffen können. Nur deswegen aber wird sie von Seiten der Justiz und zuweilen auch von bürgerrechtlicher Seite überhaupt gefordert.

Wilhelm Knelangen/Sönke Hilbrans

Literaturauswahl:

- Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Veröffentlicht in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 63 vom 6.3.2002, S. 1.
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. Juni 1998 zur Errichtung eines europäischen justitiellen Netzes. Veröffentlicht in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 191 vom 7.7.1998, S. 4.
- Mokros, Reinhard: Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa. In: Lisken, Hans/Denninger, Erhard (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts. 3. Aufl. München 2001, S. 1133-1230.
- Schlussbericht der Gruppe X an den Europäischen Konvent: Freiheit, Sicherheit und Recht (CONV 426/02 vom 2. Dezember 2002).
- Schomburg, Wolfgang: EUROJUST neben EUROPOL. Kooperation bei der Kooperation in Europa. In: Kriminalistik 54 (2000), S. 13-21.
- Weitere Informationen zu EUROJUST unter: www.eurojust.eu.int, so etwa der EUROJUST Annual Report 2002 (unter:<http://www.eurojust.eu.int/2002.htm>).
- Weitere Informationen zu EUROPOL unter: www.europol.eu.int; sowie: Organised Crime Report 2002 (Europol-Dokument Nr. 2530-108 rev1 vom 3. Oktober).

Das Internet und das Fernmeldegeheimnis - Eine Erfolgsstory?

Daß das Fernmeldegeheimnis, von Art. 10 GG eigentlich für unverletzlich erklärt, schon seit langem nicht mehr ganz so ernst genommen wird, dürfte allgemein bekannt sein. Was jedoch in den letzten Jahren, insbesondere zur besseren Überwachung des Internets, vom Gesetzgeber zur Aushöhlung des Fernmeldegeheimnisses getan wird, stellt selbst die düstersten Alpträume beim Lesen von „1984“ noch in den Schatten.

I. Rechtliche Problematik

1. Fernmeldeverkehrsüberwachungsverordnung: Die im Mai 1995 erlassene Fernmeldeverkehrsüberwachungs-Verordnung (FÜV) schreibt die technischen Details der Telekommunikationsüberwachung vor. Dabei ist nach § 3 FÜV vor allem der überwachte TK-Verkehr unverschlüsselt an sogenannte Bedarfsträger zu liefern, wobei darunter neben den gesendeten oder empfangenen Nachrichten (§ 3 II) die vom überwachten Anschluß angewählten Rufnummern und Zusatzdienste fallen, völlig gleich, ob die Verbindung zustandegekommen ist oder nicht (§ 3 II 1). Gleichzeitig seien die Rufnummern zu speichern, die den überwachten Anschluß anwählen (§ 3 II 2), sowie Informationen zu dem jeweils in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst (§ 3 II 5) und zwei von drei Angaben bzgl. Beginn, Ende und Dauer der Verbindung (§ 3 II 6). Damit lassen sich ohne weiteres Neigungen und Informationsbedürfnisse des jeweilig Betroffenen ermitteln und ein Anwenderprofil erstellen. Gem. § 6 I muß gleichzeitig sichergestellt sein, daß auch mehr als eine Überwachungsmaßnahme in bezug auf ein und denselben Anschluß durchgeführt werden kann.

2. Telekommunikationsgesetz: Mit dem im August 1996 in Kraft getretenen Telekommunikationsgesetz (TKG) wird die technische Realisierung der TK-Überwachung den TK-Anbietern aufgezwungen, wozu auch die dafür notwendigen Kosten zählen (§ 88 I TKG). Dabei wird den Überwachungsbehörden gem. § 90 TKG ein Direktzugriff auf Kundendaten sowie auf Netzstrukturen (§ 92 TKG) eingeräumt. Kundendaten nach § 90 TKG sind Namen, Anschrift, Rufnummern und Rufnummernkontingente, wobei auch Daten gespeichert werden sollen, wenn der/die Betroffene nicht in eine Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis eingewilligt hat, z. B. weil er/sie die eigene Privatsphäre geschützt sehen will. Diese Regelung wird jedoch durch den § 89 VI TKG aufgeweicht und der Kreis der zu überwachenden Daten vergrößert sich um einiges. Gem. § 89 VI TKG haben die Anbieter im Einzelfall auf Ersuchen der zuständigen Behörde Bestandsdaten ihrer Kunden zu übermitteln. Bestandsdaten sind dabei: Name, Pseudonyme, Adresse, IP-Nummer, eMail-Adresse, Konto-Nummer und ähnliche Angaben.

Es ist einleuchtend, daß mit diesen Regelungen die Möglichkeit einer totalen Überwachung geschaffen wird, in der der/die einzelne keine Kontrolle über die über ihn/sie gesammelten Informationen hat. Die Bereitstellung der Kunden- und Verbindungsdaten über eine genormte Schnittstelle, die nicht von den Telekommunikationsanbietern überwacht werden kann, birgt außerdem die Gefahr einer Nutzung der Daten durch unberechtigte Dritte, wie z. B. (den allseits gefürchteten) Hackern. So ist es auch nicht unverständlich, daß sie auf diese gesetzlich normierte Verpflichtung der Netzbetreiber höchst amüsiert reagierten. So erklärte der Sprecher des CCC (Chaos Computer Club) Andy Müller-Maguhn: „Diese Situation ist der Traum eines jeden Hackers. Der Systembetreiber darf nicht einmal feststellen, wer sich in seinem Computer tummelt. [...] Ebenso könnte man die Netzbetreiber verpflichten, ihre Kundendateien ins Internet zu stellen.“ So wird es also nicht lange dauern, bis es im Internet die ersten Programme zum Auslesen der Kundendateien zum Downloaden geben wird.

Gut auf den Punkt gebracht hat die verfassungsrechtlichen Probleme des TKG im übrigen der Gesetzgeber selbst, indem er in § 91 V schreibt: „Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.“ Fast kommt mensch dabei in Versuchung zu behaupten, es gäbe faktisch kein Fernmeldegeheimnis mehr.

Problematisch ist hier weiterhin die Tatsache, daß eine Auskunftserteilung gem. § 89 VI 2 TKG den Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden darf, womit dem Betroffenen eine sofortige Rechtsschutz-

möglichkeit abgeschnitten wird. Zuguterletzt wird die Zulässigkeit der Datenübermittlung im Regelfall nicht geprüft (§ 90 IV 2), vielmehr muß dafür ein besonderer Anlaß bestehen. Wie dieser besondere Anlaß beschaffen sein soll, bleibt jedoch offen und kann mangels Wissen des Betroffenen auch nicht von diesem geschaffen werden.

II. Politische Problematik

Neben der rechtlichen gibt es noch eine politische, oder besser gesagt gesellschaftliche, Problematik in diesem Zusammenhang.

Stellt sich jemand in die Öffentlichkeit und fordert die Einhaltung der Grundrechte in Bezug auf das Fernmeldegeheimnis, schreit ein großer Teil der Presse, der PolitikerInnen sowie des Fußvolkes auf und verweist entrüstet auf die Organisierte Kriminalität oder die Sexualstraftäter, die mit diesen Regelungen bekämpft werden sollen. Obwohl dadurch nicht gerechtfertigt werden kann, daß die Daten von allen KommunikationsteilnehmerInnen für staatliche Organe zugänglich gemacht werden, ohne daß überhaupt eine Kontrolle über die staatlichen Zugriffe auf die Dateien der TK-Anbieter vorgesehen ist oder gar stattfindet, scheint es für die meisten auszureichen, wenn die politisch Verantwortlichen beteuern, daß niemand, der sich nichts zuschulden kommen lassen hat, eine staatliche Überwachung zu fürchten hat.

Leider sieht die Realität in der BRD beispielsweise nach der Normierung des Lauschangriffes oder auch in Frankreich ganz anders aus. So wurden 1997 in der BRD etwa 8.500 Telefonanschlußüberwachungen genehmigt, wobei ca. 1.000.000 Verbindungen überwacht wurden.

In Frankreich kam es nach der Einführung des Lauschangriffes zu einem handfesten Skandal: Obwohl eine Telefonüberwachung nur mit richterlicher Genehmigung erfolgen durfte, haben die staatlichen Organe auch direkt auf Anweisung des Präsidenten solche Maßnahmen durchgeführt, teilweise auch gegen vom Gesetz geschützte Personengruppen, wie z. B. Abgeordnete, Ärzte oder Journalisten. Auch dort haben die PolitikerInnen immer beteuert, daß die Überwachungsmaßnahmen selbstverständlich nur gegen Kriminelle eingesetzt werden.

Wie schon in den Diskussionen um die sogenannte Gendatei oder den großen Lauschangriff wird den GegnerInnen vorgeworfen, mit ihrem Beharren auf die Einhaltung der Grundrechte nur die Straftäter schützen zu wollen. In diesem Zusammenhang ist dann auch immer die Rede von einem „Grundrecht auf Sicherheit“, das die Innenpolitiker von CDU/CSU, SPD und FDP „gegründet“ haben, um damit die eigentlichen Grundrechte zu unterminieren bzw. gleich ganz abzuschaffen.

III. Aussichten auf die Zukunft

Zur Zeit wird nicht nur in der BRD diskutiert, ob und wie eine eventuelle Reglementierung der Kryptographie möglich ist. Hervorgetan haben sich dabei insbesondere die ach so freiheitlichen und demokratischen USA, die starke Verschlüsselungsmethoden unter den Oberbegriff Waffen fassen und die Ausfuhr verbieten, wenn die Anbieter ihnen nicht einen sogenannten Super-Key zu Verfügung stellen, mit dem die staatlichen Organe verschlüsselte Nachrichten in Sekundenschnelle entschlüsseln können. Würde mensch dies akzeptieren, so könnte mensch beispielsweise auch verlangen, daß

- alle Haustürschlüssel bei der Polizei zu hinterlegen sind, da dies die Durchführung von Hausdurchsuchungen erleichtert,
- oder alle Geheimzahlen von Kreditkarten der Polizei zu überlassen seien, damit kriminelle Manipulationen mit Kreditkarten leichter aufzuklären sind.

Solange jedoch Kryptographie in der BRD nicht verboten ist bleibt nur die Nutzung von Verschlüsselungsmethoden, um den Wissensdurst staatlicher Stellen zu begegnen. Und ganz klar, wichtig ist vor allem eine starke gesellschaftliche Front gegen jedwede Art von Grundrechtseingriffen von staatlicher oder auch privater Seite.

Sollte es dennoch zu einem Verbot von Verschlüsselungstechniken in der BRD kommen, muß es mensch mit Phil Zimmermann, dem Autor des im Internet am weitesten verbreiteten Verschlüsselungsprogramms PGP, halten, der sagte: „If privacy is outlawed, only outlaws will have privacy“.

Das Märchen von der Inneren Sicherheit

Mit Sicherheit von der FDGO zum freiheitsbeschränkenden, demokratiefeindlichen Überwachungsstaat?

Sicherheit des Staates contra individuelle Freiheit

Mit den Sicherheitspaketen der rot-grünen Regierung wurde nach der Schleier- und Rasterfahndung, dem Lauschangriff und der stetigen Ausweitung der Befugnisse von Polizei und Geheimdiensten ein weiterer Schritt zum Abbau von Freiheitsrechten getan.

Die Sicherheit des Staates und der „Kampf gegen den Terrorismus“ zwingt „uns“ angeblich dazu. Die Deutschen werden sich als Teil der „freien Welt“ daran gewöhnen müssen, dass die Freiheit des Einzelnen oder gar eine Privatsphäre hinter dem Bedürfnis des Staates auf Sicherheit zurückstehen muss - oder haben sie sich längst daran gewöhnt (?). Jeder und jede ist ein Sicherheitsrisiko und hat gefälligst nichts zu verbergen zu haben! Freilich dürfen Regierungsmitglieder und staatliche Organe so viel zu verbergen haben, wie nur möglich... Während die BürgerInnen immer gläserner werden, werden Informationen über staatliches Handeln immer dürftiger. Das hat mit Demokratie wenig zu tun!

Doch was ist mit der „terroristischen Gefahr“? Soweit überhaupt von einer tatsächlichen Steigerung dieser Gefahr nach dem „11. September“ gesprochen werden kann, so hat diese Gefahr zumindest kaum etwas mit den Sicherheitspaketen zu tun. Die dort festgelegten Maßnahmen sind größtenteils völlig ungeeignet, irgendeinen Terrorismus zu bekämpfen.

Bspw. darf der Bundesgrenzschutz (BGS) nunmehr einen Grenz- und Küstenstreifen von 50 km kontrollieren (vorher 30 km). Per Rechtsverordnung kann das Innenministerium diesen Streifen sogar auf 80 km erweitern. Das diese Regelung irgendwie zur „Terrorismusbekämpfung“ beitragen könnte, darf bezweifelt werden. Vielmehr muss befürchtet werden, dass der BGS weit im Inland „Jagd auf AusländerInnen“ machen wird. Die Erfahrungen aus Zittau, wo der BGS Taxifahrer dazu brachte, keine ausländisch aussehenden Menschen zu transportieren, ist noch in Erinnerung.

Die Maßnahmen der Sicherheitspakete stehen in einer Linie mit einer Entwicklung, die weit vor dem „11. September“ begann. Diese Entwicklung heißt, dass der Sicherheitsstaat in dem Maße aufgerüstet wird, wie der Sozialstaat abgebaut wird. Der „11. September“ mit seinen Hunderten Toten wird lediglich zur Durchsetzung des Sicherheitswahns missbraucht. Nach dem „11. September“ hat sich gar nichts verändert, wie immer wieder mit tiefbesorgter Miene verkündet wurde, außer, dass jede Kritik an Freiheitsbeschränkungen sofort im Keim erstickt werden kann. Wer Kritik äußert ist selbst ein Sicherheitsrisiko oder hat etwas zu verbergen.

Die „Ausländerbedrohung“

Minister Schily entdeckte den „Ausländerterrorismus“ den es mit den Sicherheitspaketen zu bekämpfen gilt. Klar, „die“ AusländerInnen sind es wieder einmal. Nun müssen sich „die“ AusländerInnen in Deutschland einmal mehr bewähren. Sie gelten zunächst als potentiell gefährlich und dürfen durch Wohlverhalten „unsere“ Gunst erringen, wobei sie andererseits, wenn sie so gegen gar kein deutsches Gesetz verstoßen wollen, sofort in den Verdacht geraten, „SchläferInnen“ zu sein - schließlich gibt es so viele rassistische Sondergesetze für AusländerInnen, dass jemand der oder die nie dagegen verstößt, eine gewisse Geschicklichkeit mitbringen muss, wenn nicht gar kriminelle Energie... Ganz anders bei den Deutschen. Deutsche junge Menschen mit charakteristischer Kleidung und

Gesinnung und oftmals kahlgeschorenem Haupt können Menschen umbringen, verletzen, offen angreifen, beschimpfen usw. Tun sie dies, sind sie freilich keine Terroristen. Nein, es sind frustrierte Jugendliche, die nur auf den Pfad der Tugend zurückgebracht werden müssen und die vielleicht perspektivlos sind, weil ein „Ausländer“ ihnen einen Arbeitsplatz, die Wohnung, die Freundin oder den Parkplatz weggenommen hat. Und überhaupt: wer ein paar AusländerInnen oder „Zecken“ umbringt, ist doch nicht gleich ein schlechter Mensch oder gar Terrorist...

Einigkeit besteht also darüber, dass etwas gegen den „Ausländerterrorismus“ getan werden muss. Und das geht so:

Das Bundeskriminalamt (BKA) wird zur „zentralen Bundespolizei“ ausgebaut. Polizei ist zwar Ländersache und Art. 87 I GG erlaubt lediglich eine koordinierende Stelle des Bundes in Sachen Polizei - doch wer allzu oft die Verfassung beim Wort nimmt, steht schnell als ewiger Querulant und Bremser des Fortschritts da. Das BKA darf in Zukunft Verdeckte Ermittler mit Lizenz zum Lauschangriff einsetzen und personenbezogene Daten auf Vorrat und ohne Anfangsverdacht (und damit ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft) sammeln. Damit darf das BKA also Ermittlungen unterhalb der Schwelle des Anfangsverdachteten führen. Diese - ohnehin sehr niedrige - Schwelle sieht die StPO aber vor. Diese Regelung sprengt damit das System der StPO und stellt den Grundsatz, dass allein die Staatsanwaltschaft Herrin der Ermittlungsverfahren ist, in Frage.

Das BKA wird mit diesen Neuregelungen einem Geheimdienst sehr ähnlich. Auch hier sei querulatorisch an das Verfassungsgebot der strikten Trennung von Geheimdienst und Polizei erinnert. Die vom Sicherheitswahn noch unberührten und dafür unter dem Eindruck der Erfahrungen mit der geheimdienstlichen Polizei namens Gestapo stehenden Mütter und Väter des Grundgesetzes nahmen diesen Trennungsgrundsatz nicht ohne Grund in die Verfassung auf.

Ebenso werden die Kompetenzen des BGS, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des VS und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) ausgeweitet. Alle diese Behörden dürfen nun Daten sammeln, ohne dass eine wirksame Kontrolle möglich wäre.

Auswirkungen der Sicherheitspakete

Durch die Auflösung der Grenzen von Polizei und Geheimdienst und den massiven Zuwachs an legalen Möglichkeiten für staatliche Kontrolle der Bürger bei Abnahme der Möglichkeiten der Kontrolle des Staates durch den Bürger bleibt einmal mehr festzustellen, dass jeder und jede für verdächtig erklärt wird und mit Überwachung rechnen muss. Das Gefühl der Betroffenheit wird dabei dadurch gemildert, dass die Überwachungsmaßnahmen größtenteils geheim bleiben.

Neben den Unsichtbaren BeamtInnen werden auch sichtbare BeamtInnen für „unsere Sicherheit“ sorgen. Insbesondere der BGS hat, wie oben schon angedeutet, einige Befugnisweiterungen verbuchen können. Unter anderem sind Sky Marshalls angedacht. Bewaffnete BGS-BeamtInnen werden zivile Flugreisen begleiten. Dabei wurde weder der Einwand des Bundesjustizministeriums beachtet, man müsse zunächst völkerrechtliche Probleme klären, noch wurde bedacht, dass es widersinnig sein könnte, einerseits einen riesigen Aufwand zu betreiben, damit keinerlei Waffen an Bord kommen und andererseits per Gesetz Waffen an Bord zu bringen. Zudem ist im Gesetz nichts zur Kompetenzfrage an Bord gesagt. Bisher liegt die Hoheitsgewalt allein beim Kapitän. Müssen also die BGS-Leute jede Aktion mit dem Kapitän abstimmen? Kann der Kapitän die Mitnahme der bewaffneten Passagiere verweigern usw. usw.? Das Gesetz regelt erst einmal, ohne an Folgefragen zu denken.

Hat sich die Situation für deutsche BürgerInnen auch erheblich verschlechtert, so sind wieder einmal AusländerInnen am härtesten von den Sicherheitspaketen betroffen. Kurz gesagt: AusländerInnen unterliegen in der BRD einer absoluten Überwachung. Nur einige Beispiele:

Wem in der BRD keine Gewaltanwendung nachgewiesen werden kann und wer sich verbal oder schriftlich gegen politische GegnerInnen im Ausland richtet, kann durch den VS verfolgt werden.

Das heißt, Flüchtlinge, die sich hier gegen ihre Unterdrücker im Heimatland wenden und gegen dortige Menschenrechtsverletzungen, unterliegen der Überwachung des VS. Die praktische Umsetzung dieser Regelung liegt freilich in der Willkür... äh, in der verantwortungsvollen Verwaltungstätigkeit des VS.

Neu ist auch, dass bei „Terrorismusverdacht“ eine sofortige Abschiebung erfolgen kann. Was unter Terrorismus fällt (bei der Verwirklichung einschlägiger Straftatbestände kann auch heute schon die Abschiebung erfolgen) ist ebenso unklar, wie die Frage, wo ein Verdacht anfängt, und wer letztlich darüber befindet.

Zudem wird pauschal die sofortige Vollziehbarkeit der Abschiebung festgeschrieben. Eine solche skandalöse Regelung wäre für Deutsche undenkbar und stellt zum Gesetz geronnenen puren Rassismus dar. Rechtsmittel von Betroffenen der Abschiebung haben damit keine aufschiebende Wirkung mehr. Das heißt: Die Abschiebung kann noch so illegal sein, sie wird durchgeführt, auch wenn der oder die Betroffene Widerspruch oder Klage dagegen erhoben hat. Dass eine Weiterverfolgung der Rechtsmittel aus dem Heimatland kaum möglich sein wird, ist überflüssig zu erwähnen. Damit wird der Verfassungsgrundsatz des effektiven Rechtsschutzes für AusländerInnen außer Kraft gesetzt. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann nur bei einem besonderen öffentlichen Interesse vorgenommen werden. Ein solches ist hier nicht ersichtlich. Oder sind wir wieder soweit, dass der Grundsatz „Ausländer raus“ über Verfassungsgrundsätze gestellt wird?

AusländerInnen die per Visa in die BRD einreisen, müssen damit leben, dass alle ihre Visa-Daten auf Vorrat gespeichert werden. Und da sich der staatliche Rassismus nicht nur auf „die“ AusländerInnen an sich konzentriert sondern auch auf die, die mit „den“ AusländerInnen verkehren, werden auch die Daten der Einladenden Deutschen gespeichert.

Kritik ist notwendig

Auch wenn die Zeiten für Kritik schwierig sind, so ist es doch um so notwendiger, Kritik zu üben. Es kann doch nicht sein, dass SicherheitsfanatikerInnen, mit mittelalterlichen Beschwörungen „des Bösen“ und „des Guten“ ernsthaftes Gehör finden, während kritische freiheitsliebende Menschen pauschal angefeindet werden. „Ja was willst Du denn gegen den Terrorismus tun?“ heißt es oft als „Argument“ für das eigene unreflektierte Nachplappern. Doch nicht die Kritik an freiheitsbeschränkenden Maßnahmen muss sich rechtfertigen, sondern der Staat muss sich rechtfertigen, wenn er die Freiheit der Menschen beschränkt!

Genau dies tut er aber (wenn überhaupt) nur unzureichend. Nicht nur, dass eine öffentliche Diskussion der Sicherheitspakete durch eine demokratiefeindliche Geheimhaltung der Gesetzesentwürfe verhindert wurde, auch die Gesetzesbegründung vermag keine Rechtfertigungen für die massiven Einschnitte in Menschenrechte zu erbringen.

Die Sicherheitspakete sind gespickt mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die zumeist der Auslegung der Verwaltungspraxis überlassen bleiben und damit der Willkür Tür und Tor öffnen. Die Gesetzesbegründung ist phrasenhaft. Tatsachen werden durch Behauptungen ersetzt. Es wird weder ersichtlich, wie die Maßnahmen terroristische Aktivitäten verhindern können, noch welche sonstigen Rechtfertigungen es für Menschenrechtsbeschneidungen gäbe. Beispielhaft seien hier einige durchaus repräsentative Sätze aus der Begründung der Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes angeführt: „Die Sicherheitslage nach den Terroranschlägen in den USA erfordert verschärfte Sicherheitsmaßnahmen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere auch eine verbesserte Erkenntnisgewinnung aus dem Ausländerzentralregister (AZR). Dieses Gesetz enthält wichtige Neuregelungen, die insbesondere der Bekämpfung des Terrorismus dienen. [...] Dieses Instrument gewährleistet eine bessere Kontrolle der Einreise von Ausländern.“ Am Ende wird lapidar festgestellt: „Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist gewahrt.“

Marsch in den Polizeistaat?

Sind wir durch die Sicherheitspakete auf dem Marsch in einen Polizeistaat - oder bereits dort angekommen? Also in einem absolutistischen Staat in dem die Staatsorgane öffentlicher Kontrolle völlig entzogen sind, leben wir sicher nicht. Und doch fühlt sich z.B. die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheuser-Schnarrenberger (FDP) dazu veranlasst, die Sicherheitspakete als „deutliches Zeichen auf dem Weg in einen Polizei- und Überwachungsstaat“ zu benennen.

Der Polizeistaat ist der Gegensatz zum Verfassungs- und Rechtsstaat. In ihm gibt es geheime Polizeien, die Gewaltenteilung ist aufgehoben, ein Recht auf Intimität existiert nicht, die Unschuldsvermutung gilt nicht, eine freie unkontrollierte Bewegung ist nicht möglich und faire durchschaubare Justiz sucht man vergeblich.

Geheime Polizeien haben wir sicherlich, jedoch entziehen sich jeweils nur Teile davon der öffentlichen Kontrolle. Eine Aufhebung der Gewaltenteilung wäre dann gegeben, wenn Polizeiverordnungen das Bild prägten, die Legislative entmachtet wäre und die Judikative dies billigte. Verordnungen nehmen zwar durchaus zu - so gibt es immer häufiger Polizeiverordnungen, die ganze Städte unter ein Demonstrationsverbot stellen - doch reicht es sicher kaum für einen Polizeistaat.

Es ist also klar, dass die Bemühung des Begriffes Polizeistaat nur ein überspitzter Kampfbegriff sein kann. Jedoch ist die Entwicklung weiter kritisch zu beobachten, da es immer schwieriger wird, den „modernen westlichen Staat“ vom Polizeistaat abzugrenzen. Durch den Ausbau von Polizei und Geheimdienst werden diese immer mehr zur eigentlichen Machtbasis des Staates und durch die umfangreichen verdachtsunabhängigen Geheimermittlungskompetenzen wird die informationelle Selbstbestimmung ad absurdum geführt. Das Bundesverfassungsgericht wies einstmals (BVerfGE 65, 43) darauf hin, dass die Unsicherheit, bestimmte Verhaltensweisen könnten jederzeit registriert und dauerhaft gespeichert werden, zum Verzicht auf die Ausübung von Grundrechten führen kann. Es gilt, zu verhindern, dass demokratische Errungenschaften weiter als unmodern abgewickelt werden.

Abdul-Ahmed Schmidt

In „**Angst essen Seele auf**“ (D, 1974, R: R.W. Fassbinder) heiratet eine alte weiße Frau einen jüngeren Schwarzen in München und sieht sich mit breiter Ablehnung konfrontiert (6.5.).

In „**Dogville**“ (DK, 2003, R: Lars von Trier) flüchtende eine Frau in ein abgelegenes Dorf und muss für ihre Akzeptanz unter den Dorfbewohnern arbeiten. Das wird weidlich ausgenutzt, der „Preis“ steigt, je gefährlicher es wird, die Frau zu verstecken (27.5.).

In „**Ein besonderer Tag**“ (I, 1977, R: Ettore Scola) jubelt ganz Rom Hitler und Mussolini zu, während eine Hausfrau ihren ausgerissenen Papagei sucht und dabei einen schwulen Radiomoderator trifft, der gerade seinen Job verloren hat (10.6.).

In „**Einer flog über's Kuckucksnest**“ (USA, 1974, R: Milos Forman) nimmt ein rebellischer Insasse einer geschlossenen psychiatrischen Klinik den Kampf gegen die Autorität und das repressive, konformistische System auf (24.6.).

Zum Schluss werden wir einen Film zeigen, der das Thema „Gender“ und „soziale Kontrolle“ beleuchtet (8.7.).

Programm und ausführliche Filmbeschreibungen unter: www.sau.net.ms.
SBZ Krähenfuss, HU Ostflügel, donnerstags 20 Uhr.

sau filmreihe
„soziale kontrolle“

Ein altes neues Thema

Der Ausbau des Überwachungsstaates zur Verfolgung "hehrer Ziele"

Der Berliner Senat hat am 28.05.2002 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG - Berliner Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei- und Ordnungsbehörden) in das Abgeordnetenhaus eingebracht.¹ Damit sollen zum einen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und PDS umgesetzt werden. In diesem hatte man sich geeinigt, die Videoüberwachung gefährdeter Objekte einzuführen und den Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“, der Tatbestandsmerkmal mehrerer Eingriffsbefugnisnormen im ASOG ist, mittels eines Straftatenkatalog zu definieren.² Des weiteren wird die Wegweisung (mit kurzem „e“) und das Betretungsverbot eingeführt sowie die Regeln zum Schusswaffengebrauch mit unklarer Richtung geändert.

Regelungen im einzelnen:

1. Videoüberwachung

Mit der Einfügung eines § 24a in das ASOG erhält die Polizei die Befugnis zur Videoüberwachung an sog. gefährdeten Orten. Politisch wird die Notwendigkeit der Videoüberwachung gefährdeter Objekte mit antisemitischen Anschlägen auf jüdische Friedhöfe und Synagogen begründet. Gegenüber Forderungen gerade der CDU nach Einführung einer allgemeinen Videoüberwachung, wird seitens der SPD und PDS immer wieder betont, dass die Koalition keine allgemeine Videoüberwachung wolle und diese auf besonders gefährdete Orte begrenzt werden solle.

Dies wird aber mit dieser Regelung nicht erreicht. Der Begriff „gefährdeter Ort“ ist extrem weit gefasst. So fallen hierunter jedes Gebäude oder Bauwerk von öffentlichem Interesse, also nicht nur Religionsstätten, Denkmäler und Friedhöfe. Miterfasst werden von der Videoüberwachung an das gefährdete Objekt angrenzende Grün- und Straßenflächen. Voraussetzung ist nicht eine konkrete Gefahr für das betreffende Objekt, sondern eine „konkrete“ Gefahr für Objekte dieser Art.³ Entgegen dieser missverständlichen Formulierung in der Gesetzesbegründung genügt also eine abstrakte Gefahr. Auch ist die Dauer der Speicherung der Videoaufzeichnungen unzureichend geregelt, denn gem. § 24a Abs. 3 sind die Aufzeichnungen „unverzüglich“ zu löschen, wenn sie nicht zur Strafverfolgung benötigt werden. Mit dem Wörtchen „unverzüglich“ wird der Polizei ein (zu) großer Ermessensspielraum bei der Frage eingeräumt, wann die Aufzeichnungen zu löschen sind.

Zweifelhaft ist auch der rechtspolitische Zweck dieser Videoüberwachung. Nach der Gesetzesbegründung soll neben dem Abschreckungseffekt durch offene Videoüberwachung auch bezweckt werden, dass bei rechtzeitigem Erkennen der sich anbahnenden Straftat die Polizei die weitere Tatausführung verhindern kann. Im Widerspruch dazu steht der unter der Hand geäußerte und durch die innenpolitische Sprecherin der PDS-Fraktion, Marion Seelig, in einer Pressemitteilung vom Mai 2002 sogar offen zugegebene „haushaltspolitische“ Grund für diese Maßnahme: „Dass durch den Einsatz der Videotechnik Wachpolizisten auch andere der vielfältigen Schutzaufgaben, die in der Hauptstadt anfallen, wahrnehmen könnten.“ Wie Straftaten verhindert werden können, wenn Polizeibeamte von den gefährdeten Objekten abgezogen werden, bleibt ein Rätsel der SPD/PDS-Koalition.

Besonders dreist erscheint es angesichts dieser weitreichenden Videoüberwachung des öffentlichen Raumes, wenn der PDS-Politiker Benjamin Hoff sich aufgrund der Videokameras in der Humboldt-Universität als oberster Datenschützer für die HUB-Studierenden aufspielt.

2. Straftat von erheblicher Bedeutung

Der Begriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ wird nicht mehr inhaltlich definiert („Vergehen, die aufgrund ihrer Begehungsweise, Dauer oder Schwere besonders geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören“; § 17 Abs. 3 ASOG in der geltenden Fassung), sondern durch einen Verweis auf § 100 StPO abgelöst. Ziel ist es, den der Polizei durch die bisherige Regelung eröffneten weiten Beurteilungsspielraum durch einen exakten Straftatenkatalog einzuschränken. Dies ist zunächst zu begrüßen, wirft jedoch die Frage auf, ob mit einer strafprozessualen Norm dieses Ziel zu erreichen ist. Der Polizeirechtler Gusy weist in seinem Lehrbuch (S. 107 f.) zutreffend darauf hin, dass die Konkretisierungs- und damit Begrenzungsfunktion der Verweisung für die polizeiliche Informationserhebung als gering einzuschätzen ist. Denn in der Praxis tritt eher der Grundtatbestand einer Strafnorm nach außen sichtbar hervor (z. B. der Diebstahl an sich) als die Gewerbs- oder Bandenmäßigkeit des Diebstahls, die Anknüpfungspunkt der Befugnis für viele Normen der polizeilichen Informationserhebung ist. Nichtsdestotrotz ist zu begrüßen, dass der Ermessensspielraum der Polizei in dieser Frage beseitigt wurde und so zumindest ein wenig die polizeiliche Datenerhebung eingegrenzt werden kann.

3. Schusswaffengebrauch

Bestenfalls überflüssig ist die Anfügung eines Abs. 4 an § 9 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (UZwG Bln), wonach das Recht zum Schusswaffengebrauch in den Fällen der Notwehr und des Notstandes unberührt bleiben. Rechtspolitischer Hintergrund ist, dass für die Länderpolizeigesetze, die den gezielten Todesschuss (euphemistisch auch „finaler Rettungsschuss“ genannt) nicht ausdrücklich regeln⁴, in der rechtswissenschaftlichen Literatur diskutiert wird, ob die Vorschrift, wie sie mit § 9 Abs. 4 in Berlin eingeführt werden soll, den gezielten Todesschuss erlauben soll. Nach einer Ansicht unter den Juristen enthalten die strafrechtlichen Vorschriften über den Notstand und die Notwehr (§§ 32, 34 StGB) allgemeine Rechtsgedanken, die als taugliche Legitimationsbasis die Rechtswidrigkeit polizeilichen Handelns beseitigen können.⁵ Die überwiegende und zutreffende Auffassung geht aber davon aus, dass diese strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe zwar in einem Strafverfahren gegen die handelnden Beamten zu berücksichtigen sind, aber keine Befugnis für den gezielten Todesschuss begründen, so dass dieser polizeirechtswidrig wäre.⁶ Hinzu kommt, dass das UZwG das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) nicht als durch dieses Gesetz einschränkbares Grundrecht aufzählt, so dass § 9 Abs. 4 UZwG-neu, wenn es als Befugnisnorm für den gezielten Todesschuss verstanden wird, verfassungswidrig wäre.

Auch bleibt der Sinn dieser Neuregelung unklar. Ob die Berliner Koalition damit den gezielten Todesschuss einführen will oder nur die bestehende Rechtslage (strafrechtliche Rechtfertigung bei gleichzeitiger Polizeirechtswidrigkeit) bestätigen will, lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen. Letztendlich wäre diese Neuregelung damit überflüssig, weil genau dies bereits § 8 Abs. 3 UZwG Bln regelt, der besagt, dass das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften - eben auch die über Notwehr und Notstand im StGB - unberührt bleibt. Was bleibt, ist die böse Vorahnung, dass im Falle eines gezielten Todesschusses, seine polizeirechtliche Legitimität genau mit dieser Vorschrift begründet werden wird.

4. Wegweisung / Betretungsverbot

Die Einführung der Wegweisung und des Betretungsverbots zur Abwehr häuslicher Gewalt (§ 29a ASOG-neu) ist die einzige Änderung, die aus bürgerInnenrechtlicher Sicht im Ergebnis positiv zu bewerten ist. Nach dieser Vorschrift kann die Polizei eine Person aus ihrer Wohnung, der unmittelba-

ren Umgebung sowie an Aufenthaltsorten der gefährdeten Person verweisen bzw. ihr das Betreten dieser Orte verbieten, wenn von ihr Gefahren für Körper, Gesundheit und Freiheit von BewohnerInnen derselben Wohnung ausgehen. Diese Befugnisnorm soll die Zeit bis zum Erlass einer Gerichtsentscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz überbrücken, weshalb sie auch automatisch nach 14 Tagen oder mit einer negativen Gerichtsentscheidung endet (Abs. 2). Problematisch könnte die Anwendung dieser Norm in der Praxis sein. Eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erfordert einen nicht geringen Aufwand an Beweisen zum Nachweis, dass (meistens) der Lebenspartner häusliche Gewalt ausübt. Diese Entscheidung trifft nach dem ASOG die einzelnen Polizeibeamte, so dass ein relativ schwerwiegender Eingriff in Grundrechte des Betroffenen (Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung) allein im Ermessen der Polizeibeamten steht. Hinzu kommt, dass im Einzelfall die Einschätzung der Sachlage schwierig sein wird, wenn die Polizei wegen familiärer Streitigkeiten gerufen wird und erfahrungsgemäß mit gegensätzlichen Sachverhaltsdarstellungen der beteiligten Personen konfrontiert werden wird. Dem soll in Berlin jedoch damit Abhilfe geschaffen werden, dass mit dem Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Anti-Gewalt-Projekten stattfindet, die so der Polizei die notwendige Kompetenz im Umgang mit häuslicher Gewalt vermitteln soll.

Fazit

Neben der eindeutig unannehmbaren Einführung der Videoüberwachung und der problematischen Neuregelung der Vorschriften zum Schusswaffengebrauch fehlen alle diejenigen Gesetzesänderungen, die die PDS noch als Opposition 1999 gefordert hatte, um den scheinbar unaufhaltsamen Trend im Polizeirecht, die Befugnisse der Polizei auf Kosten der BürgerInnenrechte immer mehr auszuweiten, umzukehren: so forderten die Fraktionen von PDS und Bündnis 90/Grüne die Abschaffung der verdachtslosen Personenkontrollen an sog. „gefährlichen Orten“ und die Einführung der Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte in geschlossenen Einsätzen. Diese Kennzeichnung stand ja erst vor kurzem wieder in der Diskussion, als die Antifaschistische Aktion Berlin mit einem „Fahndungsplakat“, das Polizeibeamte bei gewaltsamen Festnahmen von DemonstrantInnen zeigt und ironisch eine Belohnung für die Festnahme dieser „Gewalttäter“ aussetzt, herausbrachte und dafür vielfältigen Repression seitens der Berliner Polizei ausgesetzt war.

Dass von der SPD eine bürgerInnenrechtsfreundliche Politik nicht zu erwarten ist, dürfte spätestens seit den Antiterrorgesetzen der 70er Jahre deutlich sein.⁷ Um so mehr schmerzt angesichts der Haltung der PDS, die dieses Gesetz aus Koalitionsraison mitträgt und sich nicht zu schade ist, es als maßvoll zu apologetisieren, die erneute Transformation einer Oppositionspartei zu einer jede Schweinerei mittragenden Regierungsstütze.

Hedobald Braxén



vortrag: videoüberwachung

SBZ krähenfuss, 1. juli, 20 uhr

flächendeckende videoüberwachung wird einerseits durch die zunehmende privatisierung des öffentlichen raumes gefördert. andererseits wird mit verschiedenen bedrohungsszenarien (kriminalität, terrorismus) für staatliche überwachung geworben,

ohne dass sich ein zusammenhang von überwachung und rückgang von straftaten nachweisen ließe. die automatische erfassung von autokennzeichen und anwendung biometrischer daten zur identifizierung von personen macht die erstellung von bewegungsprofilen durch computer immer wahrscheinlicher, so dass auch die hoffnung wegfällt, die unmenen von anfallenden daten könne gar nicht mehr ausgewertet werden.

autonome veranstaltungsreihe überwachung und kontrolle

in einer konzertierten aktion bieten der arbeitskreis kritischer juristinnen und juristen hu (akj), die fachschaftsinitiative mathe/informatik fu, die kritischen juristinnen fu, die [noChip]-initiative tu und das seminar für angewandte unsicherheit [SaU] eine gemeinsame vortragsreihe in der offenen uni und diverse begleitende veranstaltungen an.



april

- 22.4. einföhrung in foucault [lesekreiskonstituierung]
- 29.4. überblicksveranstaltung überwachung [audimax hu]

mai

- 6.5. film: angst essen seele auf
- 13.5. chipkarten an der uni
- 27.5. film: dogville

juni

- 3.6. soziale kontrolle
- 10.6. film: ein besonderer tag
- 17.6. 18 uhr vortrag: internetüberwachung theoretisch
- 20 uhr workshop: wie schütze ich mich im internet?
- 24.6. film: einer flog übers kuckucksnest

juli

- 1.7. videoüberwachung
- 2.7. 16 uhr kameraspaziergang (treffpunkt foyer offenen uni)
- 8.7. film: it´s in the water

veranstaltungsorte:

[die genauen räume werden per aushang, auf den webseiten bekanntgegeben]

an der hu: offene uni: dortheeustraße 24, semlargebäude am hegelplatz
szb krähenfuß und audimax: im ostflügel des hu hauptgebäudes, unter den lindnen 6

[bus: 100, 200, 348 bis staatsoper; tram: 13,52, 53 bis am kupfergraben; s/u-bahnhof friedrichstraße]

an der fu: sfo55: informatikgebäude, takustraße 9, dahlern



mehr infos findet ihr auch bei den jeweils beteiligten gruppen unter:
kritischen juristinnen www.kritische-juristinnen.de.vu
fachschaftsinitiative mathe/informatik fu.sp@ne.de/kim
ak www.akj-berlin.de
[noChip]-initiative www.nochip.de.vu
seminar für angewandte unsicherheit [SaU] www.sau.net.ms

The new urban frontier

Im Zentrum Ost von Berlin ist auf einer Fläche von Oranienburgerstrasse im Norden über Alexanderplatz im Osten, Philharmonie im Westen und Leipziger Strasse im Süden fast jedes Haus und oft auch die Straße videoüberwacht. Dazu kommen noch die über 700 Kameraanlagen in den U-Bahnhöfen der BVG und die Anlagen der Bahn. Auch wenn in der City West die Überwachung nicht so total ist, gibt es dafür jedoch, die auf Druck der Einzelhändler gegründete „Operative Gruppe City West“ der Polizei, die vor allem dadurch glänzt, Armen, Obdachlosen und Junkies jedes Jahr mehr als 3000 Platzverweise auszustellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint 1984 plausibel und ist das panoptische Prinzip wie von Foucault beschrieben auch ohne bauliche Umsetzung erfolgreich (vgl. hierzu die Foucault Rezension von Lorenz Huck in dieser Ausgabe).

Dass trotz zurückgehender Kriminalität immer mehr Überwachung gefordert wird, das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger immer schlechter wird und die Vertreibung von „Asozialen und Anormalen“ wieder normal, hat andere Gründe als das Erfahren von Alltagskriminalität. Die Politiker, die schärfere Überwachung und Kontrolle oder härtere Strafen fordern haben selbst oftmals keine Kriminaltaten erlebt, ebenso wenig wie viele der alten Menschen die sich über die schlechten Zeiten und die „lauten Ausländer von nebenan“ aufregen. Doch warum dann dieser Hype, das sich Überbieten in Strafhärte („kastrieren und für immer wegsperren!“) und technische Überwachung? Zwei Punkte lassen sich hier vielleicht genauer herausfiltern: einmal die allgemeine Umbruchssituation von Städten im globalen Kapitalismus und die einfache Möglichkeit, mit innerer Sicherheit symbolische und oberflächlich „erfolgreiche“ Politik zu betreiben auf dem Rücken der sozial Schwachen und Lobbylosen und vom ständigen Sozialabbau abzulenken.

Die Stadt schlägt zurück bevor auch nur an Angriff gedacht wird...

„Es ist nun einmal so, dass dort, wo Müll ist, Ratten sind und dass dort, wo Verwahrlosung herrscht, Gesindel ist. Das muss in der Stadt beseitigt werden.“ Klaus Landowsky, Berliner CDU-Fraktionsvorsitzender 1997

Zur allgemeinen Entwicklung in Großstädten ist festzuhalten, das mit wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Umbruch vom Fordismus („Fließbandproduktion“) und nationalstaatlichem Gesellschafts- und Wirtschaftsmodell zum kontinental-globalen postfordistischen System (vgl. Postfordistische Guerilla - Vom Mythos nationaler Befreiungsbewegungen, 1998), konkrete und kontinuierliche soziale Unsicherheitssituationen geschaffen werden, die sich in großen Städten besonders kristallisieren. Diese Global Cities (vgl. Saskia Sassen, Metropolen des Weltmarktes, 1996) stehen in einem verstärkten Konkurrenzverhältnis zueinander, was die Akkumulation von Macht, Prestige und vor allem die Ansiedlung von internationalen Großunternehmen angeht. Dadurch herrscht in den Städten die stärkste Polarisation zwischen Arm und Reich, Glitzerwelt und Elend. Durch die ständige Angst, seinen Job zu verlieren, oder so prekär beschäftigt zu werden, dass man trotz Arbeit nicht genug zum Leben hat, durch den Abbau sozialstaatlicher Leistungen gerade in den Zeiten in denen er gebraucht wird, wird es immer leichter, durch die Maschen zu fallen oder zwangsweise festgehalten zu werden (z. B. durch Zwangsarbeit für Arbeitslose in Sachsen, oder Bahnhofsfegen für Obdachlose für 2 Euro die Stunde). Der neue Sozialstaat besticht und wirkt durch drei Eigenschaften, die wie Zahnräder ineinander greifen und zu einer Art Mühle werden, die sich immer weiter dreht: totale soziale Kontrolle, Ausgrenzung und symbolische Politik.

1. Soziale Kontrolle und technische Überwachung

Immer wieder wird der faule Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger thematisiert, zum Sozialschmarotzer degradiert und in neuesten Entwicklungen zur Arbeit jeglicher unterbezahlter Art gezwungen, wenn die Unterstützungszahlungen aufrecht erhalten werden sollen. Doch dieses System baut auf Zwänge, früher eher internalisierte, heute wieder verstärkt offene, aus denen man mit einigem Aufwand ausbrechen kann. Nicht ausbrechen kann man aus der ständigen technischen Überwachung, die mittlerweile über Internet, Videokameras, Rabattprogramme, Kreditkarten und Paybackpunkte soweit vernetzt ist, dass jeder schritt und tritt beobachtbar und planbar ist. Und wenn nicht in diesem Sinne dann eben als zu beobachtender und auszugrenzender Täter. Womit wir beim zweiten Punkt wären.

2. Ausgrenzung

Das gesamte soziale System ist auf Inklusion und Exklusion aufgebaut. Die gute Gemeinschaft der Beitragszahler, die bösen arbeitslosen Ausländer und Sozialhilfeempfänger, in ist eben wer drin ist, in einer Gesellschaft deren protestantische Arbeitsethik sich länger hält als ökonomisch nötig. Die Definition von Normalität ist immer noch über die Teilhabe an Arbeit und Leistungserbringung dieser Art gebunden und wird bei zunehmender Erosion dieser „Wirklichkeit“ umso heftiger verteidigt, immer nach dem Motto „die“ oder „wir“. „Die“ sind dabei immer die, die nicht so sind wie wir es gern hätten: Arme, Alte, Kranke, Ausländer, wobei wieder gerne auf längst verschwunden geglaubte Vorurteile und Rassismen gesetzt wird, alles vom schwarzen Dealer über den asozialen Arbeitsscheuen bis zur Russenmafia ist dabei. Die sich nicht an den als „normal“ definierten Lebenslauf halten, die anders aussehen, anders handeln oder auch nur im Verdacht stehen dies zu tun, werden gefährlich und präventiv beobachtet bzw. vertrieben. Hier findet ein zweifacher Prozess der Umdefinition statt, einmal wird nicht mehr tatsächliche Kriminalität Ziel von Überwachung und Ahndung, sondern Ordnungswidrigkeiten bzw. Handlungen und Verhaltensweise, die anders sind als das bürgerlich definierte „Normale“, also alles von Nichtkonsum in Shoppingmalls, bis Trinken auf offener Straße und Schlafen auf Parkbänken. Ein weiteres mal Umdeutung durch die damit stattfindende Vertauschung von Täter und Opfer. Nicht mehr die Polizei oder der private Sicherheitsdienst, die vertreiben, sind die Täter sondern die Vertriebenen werden zu potentiellen Tätern, die „weggebracht gehören“ auch wenn dadurch an ihrer sozialen Situation nichts geändert wird. Hauptsache sie sind aus der Sicht der Reichen und Schönen so wie beim „Junkie Jogging“ in Frankfurt am Main (Hier werden täglich die Junkies von ihren jeweiligen Treffpunkten vertrieben oder verbacht, im Polizeijargon hat sich „Junkie Jogging“ als Begriff dafür eingebürgert). Vor allem aber geht es ums Geschäft: Eine saubere Stadt hat im globalen Konkurrenzkampf einen Standortvorteil, also heißt es „Sicherheit, Sauberkeit und Service“ und eben Verdrängung aller auch nur potentiellen Störer mit allen Mitteln, so z. B. pennersicheren Banken in Bahnhöfen oder die Einzäunung von Mülltonnen, damit keiner Essenreste dort herausholen kann. Den vermeintlich „Anderen“ zu begegnen freut sich natürlich eine Symbolische Politik.

3. Symbolische Politik

Diese symbolische Politik benutzt die „innere Sicherheit“ als Notfallprojekt wenn alles andere nicht mehr hilft. Renten runter, Sozialabbau, Bildungsmisere... keiner verstehts, alle reden mit, jeder will was Anderes? Kein Problem: erfolgreiches Agieren und Regieren vortäuschen mit mehr Polizei auf der Straße, härteren Strafen, Einbindung von privaten Sicherheitsdiensten, Bürgerwehren und Präventionsräten, schon ist der Wahlkampf gerettet, das Macherimage geschaffen und das Gefühl

vermittelt, alles wird besser, sicherer und man kann nachts wieder auf die Straße, auch wenn die meisten Straftaten in Ehen und Familien in den Wohnungen stattfinden. Die damit konfrontierten und leidtragenden Vertriebenen von Parkbänken und Straßen haben keine Lobby, was das ganze noch einfacher macht!

first they almost beat me death to get me out of the park, now i am asked to celebrate the new order (Graffiti am Tompkinssquare in New York, nach seiner Räumung)

Gleichzeitig findet eine Privatisierung öffentlichen Raumes statt (sogenanntes Warehousing), bei der öffentliche Plätze, ganze Straßen oder quasi öffentliche Räume, wie Bahnhöfe, über Leasing, Vermietung oder Verkauf in private Hände kommen und dann, als Konsequenz, dort das private Hausrecht ausgeübt wird (so z. B. in Berlin mit dem Verkauf des Los Angeles Platzes oder der Diskussion um den Breitscheidplatz), vor allem durch ebenfalls private Sicherheitsdienste, die auf der Grundlage des Notwehrrechts handeln und den Notfall durch ihre Anwesenheit praktisch schon immer erfüllen. Wer jetzt denkt, der Staat gibt sein Gewaltmonopol ab, der liegt falsch, denn wer das Steuer in der Hand hält, die Anderen aber rudern lässt, hat immer noch die Aufsicht über das Boot. Mit dem zusätzlichen Vorteil des Filters zwischen ihm und den Betroffenen, sozusagen ein Regieren aus der Ferne, dass die direkten Auswirkungen der staatlichen Entscheidungen Andere treffen. Aus diesem Warehousing ergeben sich Bereiche der Stadt, die nur noch eingeschränkt öffentlich sind. Sie sind nur noch zugänglich für Menschen die der Normalitätsdefinition der Eigentümer entsprechen und die heißt normalerweise Lohnarbeit und Konsum. Diese Gebiete werden immer größer und umfassen vor allem Bereiche, wo vorher Raum und vor allem Infrastruktur (Suppenküchen, Druckräume, Bahnhofsmissionen, etc.) für Arme, Obdachlose und Drogenabhängige war und dementsprechend auch sozialer Treffpunkt für dieselben. Doch nicht nur diese werden vertrieben, durch großräumige Gentrification(Aufwertungs-)prozesse weiten sich diese Grenzen auch auf „Arbeitslose, Arme, Alte, Ausländer, Auszubildende“ die sogenannten 5As aus, weil sie nicht das Geld für die Miete und das Leben in den aufgewerteten Innenstadtbereichen haben (sehr anschaulich, die Wohnungsnot in München in diesem Jahr mit 6qm großen Notquartieren für Studierende, und für die gibt es immerhin welche...) und preiswerte Alternativen durch auslaufen von Sozialbindungen und zunehmende Vermarktlichung der Wohnungspolitik wegfallen. Aus dieser Entwicklung ergeben sich dann von Neil Smith sogenannte „urbane Schranken“ (vgl. Neil Smith: The New Urban Frontier, 1996): No-go-areas für bestimmte Menschen. In Berlin wird man diese Urban Frontiers an oben beschriebenen Stadtteilen oder großbürgerlichen Wohnquartieren, wie Zehlendorf und Steglitz, finden.

Was die Stasi konnte, kann der Kapitalismus schon lange

Allein in Baden Württemberg werden heute mehr Gespräche abgehört als in der gesamten DDR, auf dem Alexanderplatz befinden sich mittlerweile mehr Kameras als zu DDR-Zeiten.

Und wer jetzt wie jeder gute Bürger und/oder Kapitalist denkt, nämlich nur an sich selbst, der sagt sich „Alles schön und gut, aber mich betrifft das ja nicht! Ich begehe keine kriminellen Taten, ich spucke nicht auf den Boden, mich kann man ruhig ständig beobachten, vom Hauseingang bis zur Arbeit“ (wie in Leipzig möglich, wo die Foyers von Wohnhäusern videoüberwacht werden, um dann auf einem Hauseigenen Kanal direkt im Fernseher jedes Bewohners einschaltbar zu sein). Nun macht man sich vielleicht doch über die Verwertung seiner Daten Gedanken. In England, das Land mit den europaweit meisten Videoüberwachungssystemen, ergaben Studien, nicht nur dass die Videobänder

an Fernsender verkauft wurden, (weil die privaten sicherheitsdienstangestellten so geringen Lohn bekamen, dass sie ihn damit aufstockten,- in Deutschland gibt es keine Tariflöhne in diesem Bereich, der normale Stundenlohn liegt um die 5 EUR) sondern auch, dass vor allem Frauen und ausländisch aussehende Menschen beobachtet wurden, die Zahl der aufgeklärten Straftaten aber nur um 0,8% gestiegen ist. Die Vernetzung der Überwachungsanlagen ist mittlerweile so weit, dass sie direkt mit den polizeilichen Datenbanken kombiniert werden kann. Und dass bei einer Rasterfahndung nicht nur Verdächtige gerastert werden und keiner weiß welche Kriterien angelegt werden, sollten selbst Menschen mit größtem Staatsvertrauen wissen und sie zumindest stutzig machen.

Der Soziologe Hubert Beste schließt: „Die zunehmende Privatisierung staatlicher Kontrollmaßnahmen kann sicherlich die Herausbildung einer „oligopolistisch-präventiven Sicherheitsordnung“ anstelle der institutionell-wohlfahrtsstaatlichen Ordnung verstärken.“ Zwar ist diese Ordnung auch nicht gerade glorreich, aber heute gilt es ja schon als linksradikal, sie zu verteidigen.

Gunnar Zerowsky



haben sie gerade ihre hand am schritt? einer sieht es – dieser platz ist videoüberwacht! per kamera kontrollieren polizei, bvg und hausbesitzer verkehr, einkaufsstraßen und grundstückgrenzen. legitimiert werden die kameras durch pseudo-argumente wie „mehr sicherheit“ oder „hausrecht“. fraglich sind allerdings nicht nur diese, sondern auch die grenzziehungen zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen räumen. bewegungserkennung, objektverfolgung, kategorisierung entsprechen vorgefertigter rollenbilder – videoüberwachung ist ein klassisches mittel sozialer kontrolle.

am freitag, den 2. juli (treffpunkt: 16 uhr, foyer der offenen uni) werden wir einen spaziergang durch die kameralandchaft berlin-mitte machen. anschließend wird als abschluss der veranstaltungsreihe im park lecker gegrillt – natürlich alles unter strenger bewachung.

kameraspaziergang

2. juli, 16 uhr, foyer offene uni

foucault lesekreis: "überwachen und strafen"

Reg Whitaker: Das Ende der Privatheit

Whitaker untersucht die Entwicklung von Überwachungstechniken im Zusammenhang mit der Entstehung moderner Staaten als NATIONALstaaten und als KAPITALISTISCHE Staaten. Er gibt eine klare Vorstellung davon, wie Überwachung in Jeremy Benthams Panopticon funktioniert und liest Frederick W. Taylors „wissenschaftliche Betriebsführung“ parallel dazu als „Panoptismus des kapitalistischen Arbeitsplatzes“. Im Rahmen der im 20. Jh. entstandenen Informationstechnologien skizziert er eine posttayloristische Überwachungsgesellschaft, die mit Hilfe von computerisierter Heimarbeit und elektronischer Datenbanken auch den Bereich betrifft, der einmal Privatsphäre hieß und nun von – auf ihren kurzfristigen Vorteil bedachten - Kunden bereitwillig der Überwachung preisgegeben wird.

FAZIT: Eine soziologische Studie, die - nicht ganz so sexy wie Foucault – mit anekdotenhaft eingestreuten „unappetitlichen“ (Whitaker) Fallbeispielen zu unterhalten weiß, darüber aber manchmal droht das unappetitliche große Ganze aus dem Auge zu verlieren.

O. Kirchheimer / G. Rusche: Sozialstruktur und Strafvollzug, 1974 [Original: Punishment and social structure, 1939]

Diese materialistische Geschichte des Strafvollzugs entstand 1939 im nach New York emigrierten Institut für Sozialforschung. Die verschiedenen Straftechniken - vom Mittelalter bis zum NS-Staat - werden als ökonomisch eingesetzte Elemente der jeweiligen Produktionsverhältnisse analysiert. Schon in der Einführung grenzt sich Kirchheimer vom Historismus ab, dem er vorwirft „die Entwicklung des Strafrechts und der Strafvollzugssysteme [...] als Entfaltung einer [...] Idee zu betrachten“. Demgegenüber wird an späterer Stelle betont: „Es heißt aber, die Dinge auf den Kopf zu stellen, wenn wir die imaginäre Herrschaft der Lehre über die Wirklichkeit [d.h. die Strafrechtstheorien] ihrem eigenen Anspruch entsprechend unkritisch akzeptieren, anstatt die theoretische Neuerung als Ausdruck einer notwendigen bzw. bereits vollzogenen Änderung der sozialen Praxis zu verstehen“ (S. 197 f).

Foucault, der versucht diese Alternative zwischen idealistischer und materialistischer Geschichtsschreibung zu überwinden, lobt an dem Buch, dass die Autoren sich „von der Illusion lösen [...], das Strafsystem sei vor allem (oder ausschließlich) eine Methode der Unterdrückung von Verbrechen“ und dass sie statt dessen die „produktive“ Seite des Strafvollzugs genauer unter die Lupe nehmen.

Weitere umfangreiche Informationen findet man unter:

<http://www.foucault.info/>

thema: "soziale kontrolle"

Peters, Helge: Soziale Kontrolle

Zur Definition: Alle Handlungen, die nun darauf abzielen, Verhalten zu verhindern, das von herrschenden Normen abweicht oder auf Normverletzungen zu reagieren, sind soziale Kontrolle. Die Methoden, Verhalten organisiert zu manipulieren, sind zum Einen institutionell gesichert, zum Anderen informell verfestigt. Die Wirkungen sind dabei ähnlich: Minoritäten werden von machthabenden Gruppen unterdrückt und beherrscht, indem ihnen ein bestimmtes Normverhalten aufgezwungen wird. Menschen werden in Rollenbilder gezwängt und dadurch zum Beispiel kriminalisiert.

Imbusch, Peter: Macht und Herrschaft in der Diskussion

Einführende Unterscheidung von Macht als unsichtbare Eigenschaft sozialer Beziehungen und Herrschaft als soziales Verhältnis mit asymmetrischer Beziehung, i.e. institutionalisierte Macht. Frage nach Ebenen der Machtausübung, Formen, Quellen und Strukturen von Macht sowie eingesetzten Machtinstrumente und Legitimation. Ansätze von Arendt, Marx und Engels und Weber.

Becker, Michael: Hanna Arendt

Hanna Arendts Begriff des „Politischen“ als Assoziationsverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass a) politische Handlungen Sprechhandlungen sind; b) das Urteilen die politischste Handlung ist und c) Macht eine kommunikative Kompetenz mit sozialen Folgen darstellt. Sie erläutert, wie das Politische in der idealen Republik institutionalisiert, in der rechtsstaatlichen Demokratie deformiert und in der totalen Herrschaft und in der Bürokratie zerstört wird. Außerdem versteht sie Politik als Nebenprodukt des Politischen in Form von administrativem policy making.

**herausgegeben von den kritischen juristInnen der fu,
dem seminar für angewandte unsicherheit (SaU), dem
arbeitskreis kritischer juristinnen und juristen der hu,
der initiative No-Chip der tu und der
fachschaftsinitiativen mathe/informatik der fu**

www.sau.net.ms

www.nochip.de.vu

www.fsi.spline.de/kim

www.akj-berlin.de

www.kritische-juristinnen.de.vu